

Kleinstadtgenese und herrschaftliche Raumerfassung in habsburgischen Gebieten westlich des Arlbergs

VON MARTINA STERCKEN

Die moderne vergleichende Stadtforschung hat gezeigt, daß städtische Kleinformen prägende Elemente des Städteneetzes gewesen sind und im gesamten Mitteleuropa die große Masse der Städte dargestellt haben¹⁾. Mit Untersuchungen zu einzelnen Gebieten und Herrschaftsräumen wurde gleichermaßen deutlich, daß unter dem relativen Begriff der kleinen Stadt vielfältige Siedlungsformen subsumiert werden und die Entstehung und Entwicklung kleiner Städte in den verschiedenen mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ländern und Landschaften spezifischen Bedingungen unterliegen²⁾. Es sind vor allem drei

Das Manuskript wurde 1996 abgeschlossen. Seitdem erschienene Literatur konnte nurmehr partiell eingearbeitet werden.

1) Vgl. dazu die einschlägigen Arbeiten von: STOOB, Heinz, Kartographische Möglichkeiten der Darstellung von Stadtentstehung in Mitteleuropa besonders zwischen 1450 und 1800, in: Historische Raumforschung I, hrsg. v. Kurt BRÜNIN, Bremen 1956, S. 21–26 (auch in: Forschungen zum Städtewesen in Europa Bd. 1, Köln/Wien 1970, S. 15–42); ENNEN, Edith, Die sog. »Minderstädte« im mittelalterlichen Europa, in: E. ENNEN, Gesammelte Abhandlungen zum europäischen Städtewesen und zur rheinischen Geschichte II, hrsg. v. Dietrich HÖROLDT u. Franz IRSIGLER, Bonn 1987, S. 70–85; HAASE, Carl, Stadtbegriff und Stadtentstehungsgeschichte in Westfalen, in: Westfälische Forschungen, Bd. 11 (1968), S. 16–32f. (auch in: Die Stadt des Mittelalters I (WdF 243), Darmstadt 1978, S. 67–101); AMMANN, Hektor, Thesen als Grundlage für eine Aussprache über die Stadtwerdung in der deutschen Schweiz und die Theorien über die Entstehung des mittelalterlichen Städtewesens, in: ZSG 10 (1930), S. 527–529; DERS., Das schweizerische Städtewesen des Mittelalters in seiner wirtschaftlichen und sozialen Ausprägung, in: Recueils de la Société Jean Bodin 7 (1956), S. 483–529.

2) Vgl. etwa die Sammelbände: Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland, hrsg. v. Jürgen TREFFEISEN u. Kurt ANDERMANN (Oberrheinische Studien 12), Sigmaringen 1994; Historische Siedlungsforschung 11 (1993); Les petites villes en Lotharingie. Die kleinen Städte in Lotharingen, hrsg. v. Michel PAULY, (CLUDEM t. 4, Publications de la Section historique de l'Institut grand-ducal, t. 108), Luxemburg 1992; Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert, hrsg. v. Wilhelm RAUSCH (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas II), Linz 1972; vgl. auch HILTON, Rodney Howard, English and French towns in feudal society. A comparative study (Past and Present Publications), Cambridge 1992, S. 32ff.; Staufische Stadtgründungen am Oberrhein, hrsg. v. Eugen REINHARD und Peter RÜCKERT (Oberrheinische Studien 15), Sigmaringen 1998; Städtelandschaften in Altbayern, Franken und Schwaben. Studien zum Phänomen der Kleinstädte während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, hrsg. v. H. FLACHENECKER und R. KIESSLING, Zeitschrift für bayrische Landesgeschichte Beiheft 15 (Reihe B), München 1999.

grundlegende und ineinandergreifende Ansätze, welche die Auseinandersetzungen mit dem Phänomen jenseits von monographischen und oft heimatkundlichen Einzeldarstellungen erkennen lassen: Dies ist zum einen der gerade in jüngster Zeit häufig geübte Zugang über geographische Raummodelle, der kleine Städte als zentrale Orte differenziert und ihre geringe Entfaltung aus den strukturellen Vorgaben und den Schwerpunktverlagerungen des Siedlungsgefüges herleitet³⁾. Zum anderen sind wesentliche Impulse von den Arbeiten zur räumlichen und zeitlichen Schichtung des Städtewesens ausgegangen⁴⁾. Diese haben gezeigt, daß die meisten kleinen Städten Entstehungstypen einer spätmittelalterlichen Welle von Stadtgründungen gewesen sind, die sich in einem stark verdichteten Städtenetz nur begrenzt entwickeln konnten. Der dritte Zugriff auf städtische Kleinformen kennzeichnet vor allem die deutsche Forschung: Diese hat Kleinstädte als Instrumente landesherrlicher Territorialpolitik im Spätmittelalter dargestellt und nach ihrer Rolle als administrative, strategische, wirtschaftliche und bevölkerungspolitische Kristallisationszentren des Landesausbaus wie auch als Territorial – und Landstadt in bereits verfestigten Herrschaftsgebieten gefragt⁵⁾. Mit dieser groben Übersicht zeichnet

3) 182 Vgl. etwa PAULY, Michel, Die Luxemburger Städte in zentralörtlicher Perspektive, in: *Les petites villes en Lotharingie* (wie Anm. 2), S. 117–162; PAULY, Michel, Die Anfänge der kleineren Städte im früheren Herzogtum Luxemburg, in: *Siedlungsforschung* 11 (1993), S. 123–165; FRAY, Jean-Luc, Saint-Dié et le haut Val de Meurthe du XI^e au milieu du XIV^e siècle: développement urbain et centralité géographique dans un milieu de moyenne montagne au Moyen Age, in: *Les petites villes en Lotharingie* (wie Anm. 2), S. 359–381; FRITZE, Konrad, Charakter und Funktionen der Kleinstädte im Mittelalter, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 13 (1986), S. 7–22; EGGERT, Wolfgang, Städtenetz und Stadtherrenpolitik. Ihre Herausbildung im Bereich des späteren Württemberg während des 13. Jahrhunderts, in: *Stadt und Städtebürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jahrhunderts*, hrsg. v. B. TÖPFFER (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 24), Berlin 1976, S. 108–228; DENECKE, Dietrich, Der geographische Stadtbegriff und die räumlich-funktionale Betrachtungsweise bei Siedlungstypen mit zentraler Bedeutung in Anwendung auf historische Siedlungsepochen, in: *Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter*, Teil 1, hrsg. v. H. JAN-KUHN, W. SCHLESINGER, H. STEUER, Göttingen 1975, S. 33–55; SCHAAB, Meinrad, Städtlein, Burg-, Amts- und Marktflücken Südwestdeutschlands in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: *Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung*, hrsg. v. E. MEYNE, Köln/Wien 1979 (Städteforschung A 8), S. 219–271; SYDOW, Jürgen, Die Klein- und Mittelstadt in der südwestdeutschen Geschichte, in: *Pforzheim im Mittelalter*, hrsg. v. H. P. BRECHT, Sigmaringen 1983, S. 9–38; s. auch IRSIGLER, Franz, Stadt und Umland in der historischen Forschung. Theorien und Konzepte, in: *Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft*, hrsg. v. N. Bulst, J. Hooek, F. Irsigler, Trier 1983, S. 13–37; BLASCHKE, Karlheinz, Qualität, Quantität und Raumfunktion als Wesensmerkmale der Stadt vom Mittelalter bis zur Gegenwart, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 3 (1968), S. 34–50; s. auch FLACHENECKER, H., Fränkische Städtelandschaften. Anmerkungen zu einem Forschungsdesiderat, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 59 (1999), S. 87–108.

4) Vgl. etwa STOOB, Kartographische Möglichkeiten; HAASE, Carl, Stadtbegriff und Stadtentstehungsgeschichte in Westfalen; AMMANN, Thesen; DERS., Das schweizerische Städtewesen (beide wie Anm. 1).

5) Vgl. dazu übergreifende Darstellungen bei: JOHANEK, Peter, Landesherrliche Städte (wie Anm. 2), S. 9–26; STOOB, Heinz, Minderstädte, in: *VSWG* 46 (1959), S. 1–28 (auch in: *Forschungen zum Städtewesen in Europa* Bd. 1, Köln/Wien 1970, S. 225–245); FOUQUET, Gerhard, Stadt, Herrschaft und Territorium – Ritterschaftliche Kleinstädte Südwestdeutschlands an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: *ZGORH* 141

sich bereits ab, daß im Gegensatz zu den großen und voll entwickelten Städten, von denen das Entstehen und die Charakteristika der neuen Lebensform Stadt hergeleitet wurden, städtische Kleinformen primär aus ihrer Funktion im Raum erklärt werden. Als räumliche Bezugssysteme für die Kleinstadtgenese stehen dabei zum einen der Siedlungsraum und das Siedlungsnetz, zum anderen der herrschaftlich organisierte und verwaltete Raum im Vordergrund.

Die Beiträge zum mittelalterlichen Städtewesen in der Schweiz lassen grundsätzlich vergleichbare Fragestellungen erkennen, setzen allerdings eigene Schwerpunkte. Bestimmend für ein bis heute gültiges Bild des mittelalterlichen Kleinstadtwesen in der Schweiz sind die Arbeiten Hektor Ammanns gewesen. Dieser hat die Entstehung kleiner Städte ins Ende des 12., vor allem aber um die Mitte des 13. Jahrhunderts datiert und die enorme Zahl von Stadtgründungen erfaßt, die in dieser Zeitspanne das gesamte schweizerische Mittelland und im besonderen die Westschweiz verstädterten⁶⁾. Seine Studien zu den Bevölkerungszahlen deutscher und schweizerischer Städte im ausgehenden Mittelalter haben plausible Vorstellungen von der Größe städtischer Kleinformen als Städte bis zu 2000 Einwohnern erzeugt⁷⁾. Ammanns Interesse aber galt primär der Entwicklung kleinstädtischer Wirtschaft und ihrer Bedeutung im Wirtschaftsleben des 15. Jahrhunderts⁸⁾. Seine grundlegenden Erkenntnisse zur mittelalterlichen Siedlungsstruktur und zur

(1993), S. 70–120; MÜLLER-MERTENS, E., Stadtgründungen und neue Städte 1150 bis 1800 im Raum der heutigen DDR zwischen unterer Elbe, Fläming und Oder, in: *JbGF* 14 (1990), S. 125ff.; BÖCKER, Heide, Städte in der Territorialkonzeption rügen-vorpommerscher Landesherrn, in: *Jb. für Regionalgeschichte* 15, 2 (1988), S. 23–31; EHBRECHT, Wilfried, Mittel- und Kleinstädte in der Territorialkonzeption westfälischer Fürsten. Lippstadt als Modell, in: *Jb. für Regionalgeschichte* 14 (1986), S. 104–141; ENNEN, Edith, Stadterhebungs- und Stadtgründungspolitik der Kölner Erzbischöfe, in: *Festschrift B. Schwineköper*, hrsg. v. H. MAURER, Sigmaringen 1982, S. 337–353; DIES., Burg, Stadt und Territorialstaat in ihren wechselseitigen Beziehungen, in: *RhVjbl* 12 (1942), S. 48–88; SYDOW, J., Adelige Stadtgründer in Südwestdeutschland, in: E. MASCHKE, J. SYDOW (Hg.), *Süddeutsche Städte im Zeitalter der Staufer*, Sigmaringen 1980 (Stadt in der Geschichte Bd. 6), S. 173–192; CZOK, Karl, Zum Verhältnis von Territorialstaat und Stadtentwicklung in Deutschland im 14. und 15. Jahrhundert, in: *Haupttendenzen der europäischen Stadtgeschichte im 14. und 15. Jahrhundert*, Bd. 2, Magdeburg 1974, S. 105–114; STOOB, Heinz, Zur Städtebildung im Lande Hohenlohe, in: *ZBLG* 36 (1973), S. 522–562; STÖRMER, Wilhelm, Die Gründung von Kleinstädten als Mittel herrschaftlichen Territorienaufbaus, gezeigt an fränkischen Beispielen, in: *ZBLG* 36 (1973), S. 563–585; DERS., Stadt und Stadtherr im wittelsbachischen Altbayern des 14. Jahrhunderts, in: *Stadt und Stadtherr* (wie Anm. 2), S. 257–282; BLASCHKE, Karlheinz, Städte und Stadtherrn im meißnisch-lausitzischen Raum während des 14. Jahrhunderts, in: ebenda, S. 55–72; vgl. auch verschiedene Beiträge in: *Städte- und Landschaften in Altbayern, Franken und Schwaben* (wie Anm. 2).

6) Vgl. AMMANN, Thesen; DERS., *Das schweizerische Städtewesen* (beide wie Anm. 1).

7) AMMANN, Hektor, *Wie groß war die mittelalterliche Stadt?*, in: *Studium Generale* 9 (1956), S. 503–506 (auch in: *Stadt des Mittelalters*, Darmstadt 1978, (WdF 243), S. 415–422).

8) Vgl. etwa AMMANN, Hektor, *Die schweizerische Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft*, in: *Festschrift Walter Merz*, Aarau 1928, S. 158–215; DERS., *Wirtschaft und Lebensraum der mittelalterlichen Kleinstadt: I. Rheinfelden*, in: *Vom Jura zum Schwarzwald*, Aarau 1947, S. 3–60; DERS., *Wirtschaft und*

Wirtschaftsfunktion der Kleinstädte waren richtungweisend für moderne Studien zu Stadt- und Siedlungstypen, Zentralität und Raumstrukturen in der Schweiz⁹⁾.

Auch in der schweizerischen Forschung sind städtische Kleinformen als spezifische Produkte einer Epoche intensiver Stadtgründungspolitik des Adels dargestellt worden: Untersuchungen galten sowohl den Gründungen einzelner Geschlechter in der Folge der Zähringer, etwa der Froburger und Kyburger, oder den Städtegründungen in einzelnen Regionen, darunter vor allem den westschweizerischen Landschaften¹⁰⁾. Insgesamt betrachtet jedoch läßt sich festhalten, daß zwar der Zusammenhang von Stadtentstehung und herrschaftlichem Landesausbau hergestellt wird, jedoch das Hauptgewicht des Interesses vor allem an den deutsch-schweizerischen Städtelandschaften eher auf der typischen Ausprägung von Gründungsstädten liegt. In besonderer Weise hat die jüngere schweizerische Stadtforschung dabei auf die charakteristische bauliche Gestalt der Kleinstädte als planmässige Anlage in der Nachfolge von zähringischen Städten abgehoben¹¹⁾.

Lebensraum einer aargauischen Kleinstadt im Mittelalter, in: Brugger Neujahrsblätter 58 (1948), S.19–52; DERS., Die Stadt Baden in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: Argovia 63 (1951), S. 217–319; DERS., Über das waadtländische Städtewesen im Mittelalter und über landschaftliches Städtewesen im Allgemeinen, in: SZG 4 (1954), S. 1–87.

9) Vgl. dazu BERGIER, Jean François, Villes et campagnes en Suisse sous l'ancien régime. Quelques variations, in: Revue suisse d'histoire 31 (1981), S. 391–402; RADEFF, Anne, Un réseau urbain paradoxal: Le sémis des petites villes suisses au Moyen Age, vorgetragen auf dem Kongreß: Les petites villes en Europe Occidentale du XIII^e au XIX^e siècle, Lille 1987; STERCKEN, Martina, Städtische Kleinformen in der Nordostschweiz, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 55 (1991), S. 176–204; PEYER, H. C., Die Märkte der Schweiz in Mittelalter und Neuzeit, in: Gewässer, Grenzen und Märkte in der Schweizergeschichte, (Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich 48,3), Zürich 1971 (auch in: Könige, Stadt und Kapital, hrsg. v. L. SCHMUGGE, R. SABLONIER, K. WANNER, Zürich o. J., S. 243–317); DUBUIS, Pierre, Les petites villes du Diocèse de Sion au Moyen Age (IX^e–XV^e siècles), in: SZG 38 (1988) S. 107–126; DERS., Quelques réflexions sur les petites villes du Valais médiéval (XI–XV^e siècles), Lausanne 1987, in: Les petites villes en Europe Occidentale du XIII^e au XIX^e siècle, Lille 1987; vgl. zu den Tendenzen der schweizerischen Stadtforschung im Allgemeinen: GILOMEN, Hans-Jörg, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im Spätmittelalter, in: Geschichtsforschung in der Schweiz. Bilanz und Perspektiven – 1991, Basel 1992, S. 41–66.

10) Vgl. etwa HOFER, Paul, Die Städtegründungen des Mittelalters zwischen Genfersee und Rhein, in: Flugbild der Schweizer Stadt, Zürich 1963, S. 85–144; FLÜCKIGER, Roland, Mittelalterliche Gründungsstädte zwischen Freiburg und Greyerz als Beispiele einer überfüllten Städtelandschaft im Hochmittelalter, Freiburg 1984 (Freiburger Geschichtsblätter 63, 1983/84); KELLER, Karl, Die Grafen von Kyburg und ihre Stadtgründungen, in: Die Grafen von Kyburg, Olten/Freiburg 1981, S. 87–95; AMMANN, Hektor, Die Froburger und ihre Städtegründungen, in: Festschrift Hans Nabholz, Zürich 1934, S. 89–123; BLONDEL, Louis, Les fondations de villeneuves ou bourgs-neufs aux environs de Genève, in: Bulletin de la société d'histoire et d'archéologie de Genève IX (1947), S. 3–18; ANEX-CABANIS, Danielle, Les franchises dans le Pays de Vaud savoyard, in: La Maison de Savoie et le pays de Vaud au 13^e siècle, Lausanne 1989, S. 71–83.

11) Vgl. vor allem: HOFER, Die Städtegründungen (wie Anm. 10); FLÜCKIGER, Mittelalterliche Gründungsstädte (wie Anm. 10); KELLER, Karl, Die Grafen von Kyburg (wie Anm. 10); zur Prägung des baulichen Stadtyps »Schweizerstadt« vgl. auch GRUBER, Karl, Die Gestalt der deutschen Stadt, München 1976, S. 51.

Dass Kleinstadtgeschichte im Kontext adeliger Territorialbildung lediglich ein Randthema der schweizerischen Forschung darstellt, ist wohl letztlich aus einer traditionellen Ausrichtung nationaler Historiographie zum Spätmittelalter auf bestimmte Kernfragen zu verstehen. In der deutschen Geschichtsschreibung fügt sich das Thema ein in die zentralen Fragestellungen der Verfassungsgeschichte um Dezentralisierungsprozesse auf Reichsebene und die Konzentration modernstaatlicher Gewalt in den fürstlichen Herrschaftsgebieten, wie auch in die Diskussion um die komplexen Prozesse und die Terminologie der Verräumlichung von Herrschaft¹²⁾. Die schweizerische Forschung hingegen hat sich in erster Linie mit den Spezifika der eigenen nationalen Geschichte auseinandergesetzt, der Entstehung und Entwicklung der Eidgenossenschaft und der Arrondierung von Gebiets Herrschaften eidgenössischer Städte und Länder, die seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts adelige Herrschaft sukzessive ablöste¹³⁾. Mit einer Reihe jüngerer Darstellungen zum Hoch- und Spätmittelalter wurde jedoch begonnen, die Territorialbildung des Adels als Teil der Schweizer Geschichte und einer allgemeinen Entwicklung im Reich neu zu bewerten¹⁴⁾.

12) Vgl. vor allem: JANSSEN, Wilhelm, Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, in: Der Staat 13 (1974), S. 415–426; Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, hrsg. Hans PATZE, 2 Bde. (Vorträge und Forschungen Bde. 13/14), Sigmaringen 1970/71; MORAW, Peter, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250–1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands 3), Berlin 1985; WILLOWEIT, Dietmar, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hrsg. v. K. G. A. JESERICH u.a. Bd. 1, Stuttgart 1983, S. 66–142; REICHERT, Winfried, Herrschaftliche Raumerfassung und Raumgliederung im Westen des Reiches am Beispiel der Grafen von Luxemburg, 1200–1350, in: ZHF 19 (1992), S. 257–316 mit weiterer Literatur; vgl. auch JOHANEK, Landesherrliche Städte (wie Anm. 5).

13) Vgl. NIEDERSTÄTTER, Alois, Habsburg und die Eidgenossen im Spätmittelalter. Zum Forschungsstand über eine »Erbfeindschaft«, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 116. Heft (1998), S. 1–22; MARCHAL, Guy, Die »Alten Eidgenossen« in Traditionsbewusstsein und in der Identitätsvorstellung der Schweizer vom 15. bis ins 20. Jahrhundert, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Bd. 2, Olten 1990, S. 309–403; IMHOF, Ulrich, Von den Chroniken der alten Eidgenossenschaft bis zur neuen »Geschichte der Schweiz und der Schweizer«, in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Basel/Frankfurt 1986, S. 13–22.

14) Vgl. QUARTHAL, Franz, Residenz, Verwaltung und Territorialbildung in den westlichen Herrschaftsgebieten der Habsburger während des Spätmittelalters, in: Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, hrsg. v. Peter RÜCK, Marburg/Lahn 1991, S. 61–86; hier S. 66ff.; MARCHAL, Guy P., Die schweizerische Geschichtsforschung und die österreichische Herrschaft: Ergebnisse und Fragen, in: Die Eidgenossen, ebenda, S. 15–36; DERS., Die Ursprünge der Unabhängigkeit, in: Geschichte der Schweiz (wie Anm. 13), S. 141ff.; SABLONIER, Roger, Adel im Wandel, Zürich (2) 2000, vgl. S. 210ff.; DERS., Kyburgische Herrschaftsbildung im 13. Jahrhundert, in: Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 8 (1981), S. 39–52; DERS., Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Bd. 2, Olten 1990, S. 11–233; EUGSTER, Erwin, Adelige Territorialpolitik in der Ostschweiz, Zürich 1991; DERS., Adel, Adelherrschaften und landesherrlicher Staat, in: Geschichte des Kantons Zürich Bd. 1, Zürich, 1995, S. 172–208; MORAW, Peter, König, Reich und Eidgenossen im späten Mittelalter, in: Jahrbuch der historischen Gesellschaft Luzern 4

Die folgenden Ausführungen verstehen sich als Beitrag zu diesem Neuansatz. Mit dem Ziel, der Funktion von Kleinstädten im Rahmen herrschaftlicher Raumerfassung und den Wechselwirkungen zwischen territorialpolitischen Absichten der Herrschaft und Kleinstadtwerdung nachzugehen, werden Städte der Grafen und späteren Herzöge der Hauptlinie des habsburgischen Geschlechts in den Mittelpunkt gestellt. Ihre Herrschaftsentfaltung nach der Teilung der habsburgischen Güter und ihr Aufstieg zum bedeutendsten spätmittelalterlichen Landesherrn im Südwesten des Deutschen Reiches wurden in einschlägigen Darstellungen beschrieben¹⁵). Dabei sind Stadtgründungen und Stadterwerb im allgemeinen Kontext der herrschaftlichen Akkumulation von Grundbesitz, besonders aber von gräflichen und vogteilichen Rechten im Elsaß, Sundgau, Hegau, an Donau, Hoch- und Oberrhein, im Aar- und Thurgau, in den Grenzgebieten zum savoyischen Raum, in der Innerschweiz oder der Walenseeregion dargestellt worden. Wenn nun unsere Überlegungen primär um die habsburgischen Städte in den Herrschaftsgebieten südlich von Hochrhein und Bodensee kreisen, so bedeutet dies zunächst einmal, historische Raumbezüge zu vernachlässigen. Gleichwohl ermöglicht die Beschränkung auf die Herrschaftsräume der Habsburger im späteren Gebiet der Alten Eidgenossenschaft, die Genese von Kleinstädten nicht deterministisch, sondern innerhalb des Formungsprozesses einer landesherrlichen Gebietsherrschaft zu verfolgen, der nie zu einem räumlich klar begrenzbar Territorium geführt hat. Nur auf diese Weise lassen sich der Grundfragestellung um die Bildung spezifischer regionaler Verhältnisse innerhalb der

(1989), S. 15–33; MEIER, Thomas, Territorialisierung der Gesellschaft? Überlegungen zu Raum und Raumstrukturen aus mediävistischer Sicht, in: Dokumente und Informationen zur schweizerischen Orts-, Regional- und Landesplanung 92/1 (1988), S. 29–35; STETTLER, Bernhard, Habsburg und die Eidgenossenschaft um die Mitte des 14. Jahrhunderts, in: SZG 23 (1973), S. 750–764; vgl. Ansätze bei AMMANN, Hektor, Die Habsburger und die Schweiz, in: Argovia 43 (1931), S.125–153, hier S. 126; vgl. auch ZIMPEL, Detlev, Das weltliche Territorium der Bischöfe von Konstanz in der Mitte des 13. Jahrhunderts. Mittel und Möglichkeiten des Besitzererwerbs, in: Itinera 16 (1994), S. 50–59; STERCKEN, Martina, Mittelalterliche Kleinstädte in der Schweiz. Zur Genese eines Stadttyps, in: Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte e. V., Protokoll Nr. 350, Konstanz 1996.

15) Vgl. dazu FEINE, Hans-Erich, Die Territorienbildung der Habsburger im deutschen Südwesten, vornehmlich im späten Mittelalter, in: ZRG GA 67 (1950), S. 176–308; AMMANN, Die Habsburger (wie Anm. 14); vgl. REDLICH, Oswald, Rudolf von Habsburg, Innsbruck 1903; MEYER, Werner, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiet der Ostschweiz (1264–1460), Affoltern a. Albis 1933, S. 43; BADER, K. S., Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, Stuttgart 1950, Sigmaringen (2) 1978; s. auch SCHWEIZER, Paul, Beschreibung, Geschichte und Bedeutung des Habsburgischen Urbars, Zürich 1904, hier S. 556; MARTIN, Thomas Michael, Die Städtepolitik Rudolfs von Habsburg (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 44), Göttingen 1976, S. 109; QUARTHAL, Franz, Königslandschaft, Herzogtum oder fürstlicher Territorialstaat: Zu den Zielen und Ergebnissen der Territorialpolitik Rudolfs von Habsburg im schwäbisch-nordschweizerischen Raum, in: Rudolf von Habsburg 1273–1291, S. 125–138; BAUM, Wilhelm, Die Habsburger in den Vorlanden 1386–1486. Krise und Höhepunkt der habsburgischen Machtstellung in Schwaben am Ausgang des Mittelalters, Köln/Weimar/Wien 1993.

staatlichen Verdichtungsprozesse im spätmittelalterlichen Deutschen Reich neue Faszetten abgewinnen¹⁶).

Nicht allein aufgrund der begrenzten Zahl an Vorarbeiten, sondern auch wegen der für das 13. und beginnende 14. Jahrhundert generell eher schwierigen Quellenlage zur kleinstädtischen Geschichte¹⁷ sind die nachstehenden Ausführungen als ein Versuch zu verstehen, einige Aspekte der weiten Themenstellung anzureißen¹⁸). Gefragt wird nach dem Bestand an Städten in den Herrschaftsgebieten der Habsburger auf dem Boden der heutigen Schweiz (1), nach der Erfassung und Organisation von Raum durch Kleinstädte (2), nach der Privilegierung von kleinen Städten als Raumkonzept (3) sowie schließlich nach der Orientierung kleiner Städte zu Beginn der Überlagerung habsburgischen Landesausbaus durch die Territorialbildung eidgenössischer Orte um die Wende zum 15. Jahrhundert (4). Die Beschäftigung mit habsburgischen Städten erfordert dabei, vom klassischen Zugriff der stadthistorischen Forschung über die Gründungssituation kleiner Städte abzurücken und vielmehr auf ihre Integration in den habsburgischen Herrschaftsaufbau einzugehen. Wie die älteren Arbeiten zum Landesausbau der Habsburger gezeigt haben, stellen ihre Städte nämlich keine vom Entstehungszusammenhang her homogene Gruppe dar, sondern, von wenigen Ausnahmen abgesehen, hauptsächlich einen sukzessive, über rund hundert Jahre erworbenen Bestand an Gründungen anderer adeliger Geschlechter.

I.

Zunächst ist der Ablauf der Akkumulation von Stadtherrschaften, Stadtgründungen und Stadterwerbungen durch die Habsburger in den Landschaften zwischen Alpen und Rheinfluss nachzuvollziehen und im Raum zu verifizieren: »Im Städtegründen waren die Habsburger weder sehr eifrig noch sehr glücklich und am allerwenigsten liberal«, charakterisiert Paul Schweizer 1904 die habsburgische Städtepolitik¹⁹). Dieses negative Urteil über die habsburgischen Grafen und österreichischen Herzöge als Städtegründer trifft zwar insofern zu, als von der großen Zahl an Städten im Gebiet der Alten Eidgenossenschaft, die im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts unter ihre Herrschaft gelangten, lediglich vier Städte als habsburgische Gründungen bezeichnet werden können. Der negative Unterton dieser Aussage ist aber zu relativieren. Denn der zielstrebige Machtausbau Rudolfs von Habsburg

16) Vgl. dazu MORAW, Von offener Verfassung (wie Anm. 12).

17) Vgl. zum allgemeinen Problem: WEIGL, Herwig, Schriftlichkeit in einer spätmittelalterlichen Kleinstadt. Verlorene Quellen und des Kleinstadt-Historikers Not, in: MIÖG 100 (1992), S. 254–267.

18) Der vorliegende Beitrag stellt erste Ergebnisse einer in Arbeit befindlichen Studie zu kleinen Städten und habsburgischer Landesherrschaft vor.

19) SCHWEIZER, Beschreibung (wie Anm. 15), S. 556; s. negative Wertung auch bei MEYER, Verwaltungsorganisation, (wie Anm. 15), S. 43.

und seiner Nachfolger vollzog sich zu einer Zeit, als die Hauptphase der Entfaltung des Städtewesens auf dem Boden der heutigen Schweiz bereits abebbte. Das Voralpenland war um diese Zeit nicht nur durch auf römische Wurzeln oder hochmittelalterliche Marktorte zurückgehende Städte, sondern auch bereits durch Gründungen einer Vielzahl von Adeligen markiert, die Herrschaftsansprüche absteckten. Vor diesem Hintergrund erscheint es bezeichnend, daß sich die Gründungstätigkeit Rudolfs von Habsburg zunächst auf eine Region im näheren Umkreis des allodialen Stammesbesitzes, des ›Eigens‹, konzentrierte.

Die als habsburgische Gründungen des 13. Jahrhunderts bezeichneten Städte sind sämtlich keine Stadtanlagen aus wilder Wurzel, sondern bestehende Orte, die ihre Stadtwerdung unmittelbar habsburgischer Initiative, vor allem derjenigen des nachmaligen Königs Rudolf von Habsburg, verdanken: Brugg und Bremgarten gehörten zum alten Besitz der Habsburger: beide Orte wurden nach der habsburgischen Güterteilung 1238 der älteren Linie des Geschlechtes zugeschlagen. Die Stadtwerdung von Brugg, wo seit dem 11. Jahrhundert eine Brücke über die Aare führte, ist seit dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts bezeugt²⁰. Bremgarten erscheint erstmals um die Mitte des 13. Jahrhunderts als städtische Siedlung und Reußübergang²¹. Zu den habsburgischen Gründungen wird auch Meienberg gerechnet, das 1266 als *oppidum* erwähnt ist²². Die vierte der habsburgischen Gründungen des 13. Jahrhunderts, Schwarzenbach, auf einem Hügelrücken oberhalb des Thurtals gelegen, trägt im Gegensatz zu den Städtegründungen im Kernbereich habsburgischer Macht eher ephemeren Charakter. Die 1287 als *nuwe stat* erwähnte Gegenründung Rudolf von Habsburgs zu der nur wenige Kilometer entfernten, um die Mitte des 13. Jahrhunderts von Abt Wilhelm von Montfort gegründeten Stadt Wil war wohl primär als Druckmittel in langwierigen Auseinandersetzungen zwischen König Rudolf von Habsburg und seinen Söhnen mit den St. Galler Äbten angelegt worden, innerhalb derer die Habsburger als Inhaber der Reichsvogtei über das Kloster St. Gallen ihren Einfluß auszudehnen suchten²³. Mit dem Friedensschluß von 1301 zwischen den Söhnen König Albrechts und Abt Wilhelm wurden Stadt und Burg zu Schwarzenbach wieder abgebrochen.

20) Die Stadtrechte von Baden und Brugg, hrsg. v. F. E. WELTI u. W. MERZ (Die Rechtsquellen des Kantons Aargau), Aarau 1899/1900; Stadtrecht von Brugg (wie Anm. 20), Nr. 1 u. 2, S. 1ff.; GLAUSER, Fritz, Fluss und Stadt zwischen Rhein und Alpen, in: Stadt und Geschichte, in: Die Stadt am Fluss (Veröffentlichungen des südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung 4), Sigmaringen 1978, S. 62–99, hier S. 67, 69.

21) Die Stadtrechte von Bremgarten und Lenzburg, hrsg. v. W. MERZ (Die Rechtsquellen des Kantons Aargau), Aarau 1909, Stadtrecht von Bremgarten (wie Anm. 21), Nr. 2 u. 3, S. 1ff.

22) Vgl. Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abt. I: Urkunden, Aarau 1933ff., Nr. 987, S. 447; Nr. 1630, S. 750; vgl. auch Das Habsburgische Urbar, hrsg. v. Rudolf MAAG, Basel 1894f. (Quellen zur Schweizer Geschichte 14 u. 15), Bd. I: Das eigentliche Urbar über die Einkünfte und Rechte; Bd. II, 1: Pfand- und Revokationsrödel zu König Albrechts Urbar, frühere und spätere Urbaraufnahmen und Lehnsverzeichnisse der Laufenburger Linie, hier I, S. 138ff.

23) Vgl. dazu STERCKEN, Martina, Stadtzerstörungen durch die Herrschaft und infolge städtischer Konfliktsituationen im 13. und 14. Jahrhundert. Beispiele aus den habsburgischen Herrschaftsräumen im

Die Gründungstätigkeit Rudolfs von Habsburg und seiner Söhne im 13. Jahrhundert stellt keinen eigenen Abschnitt in einer Abfolge von Maßnahmen zur Herrschaftsintensivierung dar, sondern verlief zeitgleich mit dem Stadterwerb durch Erbschaften und Kaufgeschäfte: Einen ersten markanten Zuwachs an Städten bedeutete die Aneignung des kyburgisch-dillenburgischen Erbes durch Rudolf von Habsburg (1264), der damit savoyische Interessen ausschaltete. Diese beinhaltete unter anderem die kyburgischen Städtegründungen Baden an der Limmat unweit ihres Zusammenflusses mit der Aare, Kyburg und Winterthur im Zürichgau, Diessenhofen am Rhein, Frauenfeld über der Thurebene und Weesen am Walensee²⁴). In den siebziger Jahren erwarb Rudolf von Habsburg weitere Städte, die zum Teil auch aus dem kyburgischen Erbe stammten, von der habsburgischen Nebenlinie, den Habsburg-Laufenburgern: 1273 wurden Mellingen, Aarau und Lenzburg, die im Süden des Aarelaufs das ›Eigen‹ einfassten, sowie Zug und Sursee in Besitz genommen; im selben Jahr erfolgte der Ankauf von Sempach, bereits im 12. Jahrhundert im Besitz der Habsburg-Laufenburger, von Graf Eberhard und schließlich 1277 auch, als Tor zum burgundischen Raum, Freiburg im Üchtland, das bereits unter habsburgischer Schutzherrschaft stand und schon in den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts zusammen mit Laupen und Grasburg im Spannungsfeld habsburgischer und savoyischer sowie schließlich auch bernischer Ambitionen lag²⁵).

Das Albertinische Urbar aus dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts nennt – neben sundgauischen, breisgauischen, hegauischen und einigen Städten unweit der Donau sowie am Hochrhein²⁶) – weitere habsburgische Städte im Gebiet der heutigen

Gebiet der heutigen Schweiz, in: Zerstörung und Wiederaufbau Bd. 2 (Veröffentlichungen der Commission Internationale pour l'Histoire des Villes), Bern 2000, S. 53–76; REDLICH, Rudolf von Habsburg (wie Anm. 15), S. 560ff.; MEYER, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 15), S. 26; vgl. auch PUPIKOFER, Johann Adam, Geschichte der Alten Grafschaft Thurgau, Frauenfeld, 1886, besonders S. 622ff.; AMMANN, Hektor, Zwei unbekannte mittelalterliche Städte der Waadt. Ein Beitrag zum Problem des Verschwindens der mittelalterlichen Städte unseres Landes, in: *Mélanges d'Histoire économique et sociale en hommage au professeur Antony Babel*, Bd. 1, Genf 1963, S. 72–93, hier S. 76.

24) MAAG, Habsburgisches Urbar (wie Anm. 22), I, S. 108ff.; vgl. Angaben in den *Regesta Habsburgica*. Regesten der Grafen von Habsburg und der Herzoge von Österreich aus dem Hause Habsburg (Publikationen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung), Innsbruck 1905ff., Abt. 1, Nr. 380f., S. 89f.; vgl. dazu FEINE, Territorialbildung (wie Anm. 15), S. 186ff.; MAAG, Habsburgisches Urbar (wie Anm. 22), I, S. 179, 483ff.; MEYER, Bruno, Habsburg-Laufenburg und Habsburg-Österreich, in: *ZSG* 28 (1948), S. 310–343; MEYER, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 15), S. 36f.; MARCHAL, Guy, Die Ursprünge der Unabhängigkeit (wie Anm. 13), S. 141ff.

25) *Regesta Habsburgica* (wie Anm. 25) Abt. 1, Nr. 544, S. 120f., Nr. 635, S. 134f.; vgl. auch MARTIN, Städtepolitik (wie Anm. 15), S. 32f., 92; FEINE, Territorialbildung (wie Anm. 15), S. 186; STERCKEN, Martina, Kleinstadt, Herrschaft und Stadtrecht. Festschrift 700 Jahre Stadtrecht Sursee 1299–1999 (Surseer Schriften. Geschichte und Gegenwart 4), Sursee 1999. Wiederabdruck in: *Der Geschichtsfreund* 152 (1999), S. 7–58.

26) Vgl. dazu: MAAG, Habsburgisches Urbar (wie Anm. 22) I: Ensisheim, Landser, Säckingen, Ober- und Nieder-Schwörstadt, Waldshut, Tengen, Saulgau, Veringenstadt, Riedlingen, Sigmaringen, Scher, Mengen,

Schweiz²⁷⁾: Dazu gehört die Vorburganlage Grüningen, Besitz der st.-gallischen Äbte südöstlich von Zürich, der ihnen 1284 abgekauft wurde, Regensburg, eine Vorburg der Herrn von Regensburg, die um die Wende zum 14. Jahrhundert in den Besitz Habsburgs gelangt war, und Walenstadt, das seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch Habsburg beansprucht wurde und – wie das auf der gegenüberliegenden Seite des Walensees gelegene Weesen – wohlmöglich auch Gründung der Kyburger war. Dazu zählen ferner die ehemals froburgischen Städte Zofingen und Aarburg, die endlich um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert in habsburgischen Besitz übergingen, zudem das als Vorburg erwähnte Rothenburg, um 1285 von den Herrn von Rothenburg erworben, und die Stadt Interlaken (Unterseen), eine Gründung der Herren von Eschenbach. Willisau, eine Gründung der Freiherren von Hasenburg vom Beginn des 14. Jahrhunderts, und das offenbar ehemals kyburgische Richensee sind gleichermaßen im Urbar aufgeführt. Schließlich erwähnt es die Stadt Luzern, die 1291 dem elsässischen Kloster Murbach, seit 1134 unter habsburgischer Vogtei, abgekauft worden war. Nicht nur königliche, sondern auch landesherrliche Ambitionen haben wohl die Vorstöße Rudolfs von Habsburg in den burgundisch-savoyischen Raum bestimmt, die – zumindest auf kurze Zeit – Gewalt über die Reichsorte Payerne, Murten und Gümmenen mit sich brachten²⁸⁾.

Diese erste Phase des Herrschaftsausbaus durch den Grafen Rudolf von Habsburg und seine Söhne in den Oberrheinlanden zeichnet sich zwar nicht durch eine rege Gründungstätigkeit, aber doch durch einen beträchtlichen Stadterwerb aus. Dabei wurde die Erwerbspolitik sowohl begünstigt durch das Aussterben einzelner verwandter Geschlechter im Mannesstamm, vor allem der Kyburger, das Erbschaften ermöglichte, wie auch durch den zunehmenden Bedeutungsschwund einzelner adeliger Familien, so der Habsburg-Laufenburger, der den Ankauf von Städten vereinfachte²⁹⁾. Es scheint auf den ersten Blick, als hätten die Habsburger in dieser Periode des Landesausbaus willkürlich

Ach, Radolfzell, Munderkingen; zu der Besitzverdichtung im Elsaß vgl. JORDAN, Benoît, Landesherrliche Städte im Oberelsaß, in: Landesherrliche Städte, S. 231–244; HIMLY, Fr.-J., Atlas des villes médiévales d'Alsace, Strasbourg 1970; s. auch EUGSTER, Erwin, Adel, Adelherrschaften (wie Anm. 14), S. 193f.

27) Vgl. MAAG, Habsburgisches Urbar (wie Anm. 22), I, S. 233f. (Regensburg); S. 519ff. (Walenstadt), S. 266f. (Grüningen), S. 493 (Zofingen), S. 488f. (Aarburg), S.220f., 197f. (Rothenburg), S. 472f. (Interlaken/Unterseen), S. 184 (Willisau), S. 220f. (Richensee), S. 215 (Luzern); Quellenwerk (wie Anm. 22), I, Nr. 1479; dazu auch AMMANN, Froburger (wie Anm. 11), S. 101ff.; REDLICH, Rudolf von Habsburg (wie Anm. 15), S. 565ff.; BICKEL, August, Willisau (Luzerner Historische Veröffentlichungen 15/ 1 u. 2.), Luzern 1982, S. 174ff., 181; HÄFLIGER, Bruno, Richensee, Hitzkirch 1997; AMMANN, Zwei unbekannte mittelalterliche Städte (wie Anm. 23), S. 78; vgl. dazu auch MEYER, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 15), S. 38.

28) Vgl. Quellenwerk (wie Anm. 22), I, Nr. 1415, S. 649; Nr. 1682, S. 784ff., Nr. 1452, S. 669; vgl. auch MARTIN, Städtepolitik (wie Anm. 15), S. 105; vgl. REDLICH, Rudolf von Habsburg (wie Anm. 15), S. 591; SIEGRIST, Jean Jacques, Zur Entstehung und frühen Entwicklung der Stadt Luzern, in: Luzern 1178–1978, Luzern 1978, S. 115–129.

29) Vgl. dazu SABLONIER, Herrschaftsbildung (wie Anm. 14); EUGSTER, Adel, Adelherrschaften (wie Anm. 14), besonders S. 184; s. auch QUARTHAL, Königslandschaft, S. 128ff., 136ff.

Stadtherrschaften arrondiert, denn einzelne Städte kamen gleichsam mit der kyburgischen Erbmasse auf sie, waren Teil größerer Besitzkomplexe, und die Stadterwerbungen markierten zum Teil Streubesitz in einem weit gespannten geographischen Raum. Dennoch ist es bemerkenswert, dass gerade die Region um das ›Eigen‹ südlich des Zusammenflusses von Limmat, Aare und Reuss, das alte Herrschaftszentrum, durch Gründungen und Erwerb offenbar zielstrebig verdichtet und seine Grenzbereiche nach außen verschoben wurden.

Eine weitere Phase des Ausbaus der Landesherrschaft durch Städtegründung und Stadterwerb in unserem Untersuchungsgebiet läßt sich für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts festmachen. Als letzte Gründungen auf dem Gebiet der Alten Eidgenossenschaft überhaupt innerhalb dieser Periode gelten Elgg und Bülach im Züricher Hinterland³⁰. In beiden Fällen ist allerdings angezeigt, von Stadterhebungen zu sprechen, denn mit den Stadtrechtsverleihungen durch den österreichischen Herzog Leopold III. 1371 und 1384 wurde Dörfern Stadtstatus zugebilligt. Weitere Städte kamen durch Kaufgeschäfte nach der Mitte des 14. Jahrhunderts in den Besitz der habsburgischen Herzöge: 1354 konnte Herzog Albrecht Rapperswil aus dem Besitz des Grafen Hans von Habsburg-Rapperswil an sich bringen³¹. Damit besaß Habsburg unmittelbaren Zugriff auf einen wichtigen strategischen Ort am Zürichsee zwischen Unter- und Obersee – gegen die Interessen der sich immer deutlicher den Eidgenossen annähernden Reichsstadt Zürich einerseits, des Landes Schwyz andererseits. Während Säkingen, das durch Rudolf von Habsburg gegründete Waldshut und Diessenhofen bereits habsburgische Positionen am Rhein sicherten, faßten die Habsburger 1359 in Stein am Rhein Fuß, dessen Stadtherrschaft sie sich mit den Freiherren von Hohenklingen und später mit den Klingenbergern teilten³². 1363 verkauften die Grafen von Kyburg-Burgdorf den österreichischen Herzögen ihre Rechte an den aus dem Besitz der Zähringer stammenden alten Städten Burgdorf und Thun, die allerdings bereits nach dem Burgdorferkrieg durch die Stadt Bern beansprucht wurden³³. 1379 gingen die Städtchen Nidau, Büren und Altreu im westlichen Mittelland aus dem Besitz des Grafen Rudolf von Kyburg in den-

30) Vgl. AMMANN, Städtewesen (wie Anm. 1), S. 292; WANNER, Konrad, Siedlungen, Kontinuität und Wüstungen im nördlichen Kanton Zürich, 9.–15. Jh., Diss. Zürich 1982, Bern 1984; ZANGGER, Alfred, Wirtschaft und Sozialstruktur auf dem Lande 1350–1530, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1, Zürich, 1995, S. 390–437, hier S. 421f.; HILDEBRANDT, Walter, Bülach, Geschichte einer kleinen Stadt, Winterthur 1967, S. 402f., MIETLICH, Karl, Geschichte der Herrschaft, Stadt und Gemeinde Elgg, Elgg 1946, S. 439f.

31) Quellenwerk (wie Anm. 22), I, Nr. 1397, S. 642; Staatsarchiv Zürich C I, Nr. 1765; vgl. MEYER, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 15), S. 40; FEINE, Territorialbildung (wie Anm. 15), S. 207, 240f.; vgl. STETTLER, Habsburg (wie Anm. 15), S. 272ff., 257f.; ELSENER, Ferdinand, Die Verfassung der alten Stadt Rapperswil bis 1798, Diss. Zürich, Rapperswil 1941, S. 17ff.; MARCHAL, Ursprünge (wie Anm. 13), S. 180, 185.

32) Vgl. MAAG, Habsburgisches Urbar (wie Anm. 22) I, S. 56, 66; FEINE, Territorialbildung (wie Anm. 15), S. 187; AMMANN, Habsburger (wie Anm. 14); BAUM, Die Habsburger in den Vorlanden (wie Anm. 15), S. 83.

33) Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, hrsg. v. THOMMEN, Rudolf, Basel 1899ff., Bd. I, Nr. 705, S. 460–465; Fontes rerum Bernensium, Bern's Geschichtsquellen, 10 Bde., Bern 1877ff., hier Bd. 10, Nr. 507, S. 252–254; vgl. FEINE, Territorialbildung (wie Anm. 15), S. 246, 264;

jenigen Leopolds III. über³⁴). Das ursprünglich säckingsische Laufenburg am Hochrhein kaufte Herzog Leopold III. 1386 von Hans IV. von Habsburg-Laufenburg³⁵). Am Rande unseres Untersuchungsgebietes, längs des Wegs aus dem Rheintal über den Arlberg, wurden die Städte Feldkirch 1375 und Bludenz 1413 durch Kauf aus dem Erbe der Montforter Grafen der habsburgischen Herrschaft einverleibt³⁶). Das Bild des Bestandes habsburgischer Städte im 14. Jahrhundert ist schließlich abzurunden durch die Pfandschaften über kleine Städte, welche die habsburgischen Herzöge erlangen konnten. Diese bewirkten zwar rechtlich gesehen lediglich eine zeitlich begrenzte Oberhoheit, führten aber de facto in manchen Fällen zu einer dauerhaften Unterordnung. Dies gilt etwa für die 1330 den Habsburgern verpfändeten Reichsstädte Schaffhausen und Rheinfelden. Der alte Marktort Schaffhausen am Rheinfall gehörte bis 1415, Rheinfelden, im Grenzbereich zum Herrschaftsraum des Bischofs von Basel gelegen, bis 1801 zu Vorderösterreich³⁷). Um die Wende zum 15. Jahrhundert brachte Herzog Leopold IV. die Reichsgüter Rheineck und Altstätten in seine Gewalt³⁸). Verpfändet wurden den Habsburgern auch Olten (1384/85) und 1374, wengleich auf nur wenig mehr als ein Jahrzehnt, Kleinbasel, beides Städte des Basler Bischofs, sowie Burg und Stadt Sargans (1395/6) an der Gabelung von Rhein- und Seeztal³⁹).

MARCHAL, Ursprünge (wie Anm. 13), S. 204; LADNER, Pascal, Adel und Städte in Kleinburgund während des 14. Jahrhunderts, in: Burgdorfer Jahrbuch 52 (1985), S. 84–94; hier S. 90f.

34) Vgl. Fontes (wie Anm. 33), 10, Nr. 79, S. 34; s. auch Nr. 90, S. 39; vgl. THOMMEN (wie Anm. 33), II, Nr. 145, S. 151; vgl. FEINE, Territorialbildung (wie Anm. 15), S. 264.

35) Die Stadtrechte von Laufenburg und Mellingen, hrsg. v. F. E. WELTI und W. MERZ (Die Rechtsquellen des Kantons Aargau. 1. Teil), Aarau 1915, Stadtrecht von Laufenburg Nr. 48ff., S. 48ff.; s. dazu auch MORARD, Nicolas, Auf der Höhe der Macht (1394–1536), in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer 1986, S. 215–356, hier S. 246.

36) Vgl. FEINE, Territorialbildung (wie Anm. 15), S. 268; AMMANN, Habsburger (wie Anm. 14), S. 140; vgl. MEYER, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 15), S. 41; vgl. BURMEISTER, Karl Heinz, Die Entstehung und Entwicklung der Freiheiten der Stadt Feldkirch im 14. Jahrhundert, in: Die Grafen von Montfort. Geschichte, Recht, Kultur, hrsg. v. A. NIEDERSTÄTTER, Konstanz 1996, S. 51–58; NIEDERSTÄTTER, Alois, Lindau und Feldkirch. Studien zur städtischen Verfassungsgeschichte im Mittelalter, in: Oberdeutsche Städte im Vergleich. hrsg. v. J. JAHN u. a., Sigmaringendorf 1989, S. 101–114, hier S. 108ff.; Die Städte Vorarlbergs, bearb. v. Franz BALTZAREK u. a. (Österreichisches Städtebuch 3), Wien 1973.

37) THOMMEN (wie Anm. 33), I, Nr. 360, S. 212f.; Das Stadtrecht von Rheinfelden, hrsg. v. F. E. WELTI (Die Rechtsquellen des Kantons Aargau. 1. Teil), Aarau 1917, Nr. 20f., S. 26f.; vgl. MARTIN, Städtepolitik (wie Anm. 15), S. 23f.; vgl. dazu etwa MOMMSEN, Karl, Schaffhausen unter österreichischer Pfandschaft, in: Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert, hrsg. v. W. RAUSCH (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas II), Linz 1972, S. 361–377; MEYER, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 15), S. 22; FEINE, Territorialbildung (wie Anm. 15), S. 237; SCHIB, Karl, Geschichte der Stadt Rheinfelden, Rheinfelden 1961, S. 51ff.

38) Vgl. Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, bearb. v. P. BÜTLER, T. SCHIESS u. a., St. Gallen 1863ff., IV, Nr. 2266, S. 668f. zu 1395/1403; MEYER, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 15), S. 41; FEINE, Territorialbildung (wie Anm. 15), S. 268ff.

39) Vgl. MEYER, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 15), S. 40ff. zu 1396; THOMMEN (wie Anm. 33), II, Nr. 397, S. 333; MAAG, Habsburgisches Urbar (wie Anm. 22) II, 1, S. 753f.; vgl. WACKERNAGEL, Rudolf, Geschichte der Stadt Basel, 2 Bde., Basel 1907–1916.

Im Vergleich mit der ersten Phase der Aneignung von kleinen Städten spiegelt der Ablauf der Stadterhebungs- und -erwerbspolitik in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, vor allem zur Zeit Rudolfs IV. und Leopolds III., eine räumliche Verlagerung habsburgischer Interessen wider. Vor dem Hintergrund der endgültigen Abspaltung der vorderösterreichischen Güter aus dem habsburgischen Herrschaftsraum 1379 und dem Aufstieg einzelner eidgenössischer Orte reflektieren diese ein Bemühen um Verdichtung des alten Herrschaftsbesitzes insbesondere im Norden des Zürichsees und an der Rheinlinie, in den Regionen östlich der angestammten Gebiete landesherrlicher Herrschaft, so im Walenseegebiet sowie im Rheintal⁴⁰). Damit trugen kleine Städte zur Verbindung der Herrschaftskomplexe im Aar-, Zürich- und Thurgau und der zwischen 1363 und 1369 in Besitz genommenen Grafschaft Tirol wie auch, mit den Rheinstädten, zu den Besitzungen nördlich des Rheines bei.

Projiziert man die habsburgischen Städte auf Kartierungen des mittelalterlichen Schweizer Städtewesens, so wird augenfällig, daß gegen Ende des 14. Jahrhunderts besonders im Raum zwischen Aare, Innerschweizer Seen und Rhein nur einige wenige Städte nicht von Habsburg-Österreich, sondern von weniger bedeutsamen Landesherrn beansprucht wurden, so in der Ostschweiz etwa durch den Grafen von Toggenburg, den Bischof von Konstanz oder im westlichen Mittelland durch den Bischof von Basel⁴¹). Während Städte im Westen habsburgischer Einflußsphäre, in den Grenzräumen burgundisch-savoyischer Herrschaften zum Teil nur kurze Zeit im Besitz Habsburgs verblieben und der Raum um Freiburg im Üchtland kaum verdichtet werden konnte, dominierten in den Hauptgebieten der Landesherrschaft habsburgische Kleinstädte ein relativ dichtes Siedlungsnetz, das durch einen durchschnittlichen Abstand von 15 km gekennzeichnet war⁴²). Habsburgische Städte bestimmten die Täler der Zuflüsse zur Aare (Willisau, Zofingen, Sempach, Sursee, Lenzburg) und zur Reuss (Bremgarten, Mellingen). Sie konzentrierten sich im Mündungsgebiet der kleinen Flußläufe mit der Aare (Aarburg, Aarau, Lenzburg) und um das Eigen beim Zusammenfluß von Aare, Reuss und Limmat (Brugg, Baden). Zug am Zugersee und Luzern am Ausfluß der Reuss aus dem Vierwaldstättersee besetzten die Routen Richtung Innerschweizer Pässe, vor allem den Gotthard, die Erwerbungen an Zürichsee (Rapperswil) und Walensee (Weesen, Walenstadt) und im Rheintal (Pfandschaften Sargans, Rheineck, Altstätten) die Zubringerrouen Richtung Bündnerpässe, Vorarlberg und Tirol. Die Städtchen am Rheinlauf (Diessenhofen, Waldshut,

40) Vgl. dazu Literatur unter Anm. 45 und 170f.; auch HÖDL, Günther, *Habsburg und Österreich 1273-1493*, Köln/Wien/Graz 1988, S. 131ff.; KRIEGER, Karl-Friedrich, *Die Habsburger im Mittelalter*, Stuttgart/Berlin/Köln 1994, S. 147ff.; AMMANN, Habsburger (wie Anm. 14), S. 146; FEINE, *Territorialbildung* (wie Anm. 15), S. 251.

41) Vgl. dazu *Historischer Atlas der Schweiz*, hrsg. v. H. AMMANN, K. SCHIB, Aarau (2) 1958, Karten 17 u. 18; vgl. Abbildungen bei HOFER, *Städtegründungen* (wie Anm. 10), Figuren 4ff.; FEINE, *Territorialbildung* (wie Anm. 15), S. 220.

42) Vgl. Karte bei STERCKEN, *Städtische Kleinformen* (wie Anm. 9), S. 178.

Laufenburg, Säckingen und als Reichspfänder Rheinfelden und Schaffhausen) brachten die Kontrolle über einen bedeutenden Verkehrsweg und vor allem wichtige Flußübergänge mit sich⁴³). Mit Winterthur und Frauenfeld verfügten die Habsburger bereits im 13. Jahrhundert über zwei Rastorte des Verkehrs auf dem Verbindungsweg zwischen Zürichsee- und Bodenseegebiet. Habsburgische Städte also erschlossen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts fast alle regional und überregional bedeutsamen Routen durch Mittelland und Voralpentäler im Nord-Süd- und im West-Ost-Verkehr⁴⁴).

Die allgemeinen Feststellungen zu einer erfolgreichen Erwerbspolitik und zur Besetzung von Verkehrswegen im Gebiet zwischen Bodensee und Alpen durch Kleinstädte sind allerdings zu differenzieren: In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vollzog sich nämlich gleichzeitig ebenso sukzessive ein Abbau habsburgischer Stadtherrschaften. Zum einen begannen sich einige Städte als eidgenössischer Ort bereits im Laufe des 14. Jahrhunderts aus der Herrschaft Habsburgs auszugliedern. Neben Zug, das sich unter Druck der Eidgenossen und insbesondere der Schwyzer seit den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts aus der österreichischen Herrschaft löste, ist Luzern zu nennen. Diese Stadt, deren städtische Wurzeln bis ins ausgehende 12. Jahrhundert zurückgehen, entfaltete sich mit der Öffnung des Gotthardweges im beginnenden 13. Jahrhundert, paktierte als 1292 habsburgische Stadt 1332 mit den Waldstätten, griff im 14. Jahrhundert im Rahmen einer durch den Sieg bei Sempach 1386 beförderten Territorialpolitik in habsburgisches Terrain aus und konnte sich schließlich im 15. Jahrhundert – bis zum endgültigen Verzicht Österreichs auf de facto längst entfremdete Stadtherrschaften in der ewigen Richtung von 1474 – aus ihrem Status als österreichische Landstadt befreien⁴⁵). Eine Reihe weiterer habsburgischer Kleinstädte gingen der Herrschaft durch Zerstörungen in der Folge der Schlachten bei Sempach und Näfels verloren. Wenngleich diese zum Teil auch später noch städtische Funktionen wahrnehmen konnten, so verloren sie jedoch ihren Stadtstatus⁴⁶). Schließlich erwarben die Habsburger nicht nur Pfandbesitz, sondern vergaben selbst pfandweise Rechte an ihren Städten wie auch Städte selbst. Wie wir noch sehen werden,

43) Vgl. GLAUSER, Stadt und Fluß (wie Anm. 20), hier S. 69.

44) Vgl. dazu AMMANN, Hektor, Mittelalterliche Zolltarife aus der Schweiz, in: ZSG 16 (1936), S. 129–166, 17 (1937), S. 1–82; SCHNYDER, W., Mittelalterliche Zolltarife aus der Schweiz, IV. Zollstellen der Ost- und Zentralschweiz, in: ZSG 18 (1938), S. 129–204; vgl. auch Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz, Bibliographie IVS 1982, 2 Bde. (Geographica Bernensia G 16), Bern (2) 1984; FEINE, Territorialbildung (wie Anm. 15), S. 188ff., 219; vgl. auch REDLICH, Rudolf von Habsburg (wie Anm. 15), S. 565ff.

45) Vgl. dazu SIEGRIST, Luzern (wie Anm. 18), passim; MARCHAL, Guy, P., Sempach 1386. Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern, Basel/Frankfurt 1986, hier S. 309ff.; DERS., Die Ursprünge (wie Anm. 14), S. 178ff., 201f.; GLAUSER, Fritz, Luzern und die Herrschaft Österreich 1326–1336, in: Luzern und die Eidgenossenschaft, Luzern/Stuttgart 1982, S. 9–136; STETTLER, Habsburg (wie Anm. 15), S. 758ff.

46) Vgl. AMMANN, Zwei unbekannte mittelalterliche Städte in der Waadt (wie Anm. 23) passim; STERCKEN, Martina, Stadtstatus und zentralörtliche Funktion. Weesen als habsburgische Kleinstadt und Flecken unter schwyzerisch-glanerischer Herrschaft, in: Historische Siedlungsforschung 11 (1993), S. 219–236; DIES., Stadtzerstörungen (wie Anm. 22).

mündete dieses Vorgehen aber letztlich mit der Entwicklung der Eidgenossenschaft seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts zunehmend in einen Verlust der Verfügungsgewalt über die Landstädte, die schließlich sämtlich in die neuen Herrschaftszusammenhänge eidgenössischer Städte- und Länderorte übergingen⁴⁷⁾.

Auch wenn Entwicklung und Verlust von Stadtqualitäten in einem Prozeß der Formung und steten Veränderung des Städtenetzes und die Ablösungsprozesse in der Herrschaft mit dem Aufstieg einzelner Städte und Länder berücksichtigt werden, kann man konstatieren, daß die habsburgischen Grafen und österreichischen Herzöge im ausgehenden Mittelalter besonders zwischen Innerschweiz und Rheinlauf über ein enges Netz vor allem junger Städte verfügten und auf diese Weise ihre hoheitliche Gewalt als Vögte über Klostersgut und Landgrafen durch Stadtherrschaften, also räumlich definierte Herrschaftsrechte, ergänzten. Ausgehend vom alten Besitz und dem erstrittenen kyburgischen Erbe wurden mit Gründungen und einzelnen käuflich oder als Pfand erworbenen Stadtherrschaften Schlüsselpositionen in erster Linie im Aar- und Thurgau und gegen Ende des 14. Jahrhunderts zunehmend im Zürichseegebiet, im Rheintal und Walenseegebiet besetzt und damit eine Konzentrierung von Stadtbesitz in den angestammten Kernbereichen habsburgischer Macht, eine Ausweitung und Verdichtung älterer Grenzbereiche und die Erschließung neuer räumlicher Zusammenhänge erreicht. Zieht man die Zeitspanne, innerhalb derer Städte erworben wurden, und die Anzahl der Stadterwerbungen in Betracht, so erweist sich die Erwerbspolitik geradezu als spektakuläres Beispiel herrschaftlicher Raumerfassung im 13. und 14. Jahrhundert⁴⁸⁾.

2.

Auf die wichtige Rolle von Burgen und in ihrer Folge von kleinen Städten als Ausgangsorte beim Aufbau einer flächenbezogenen Landesherrschaft und auf ihre Funktion innerhalb landesherrlicher Verwaltungsstrukturen hat die landes- und stadtgeschichtliche Forschung hingewiesen⁴⁹⁾. Dabei ist nicht nur die Bedeutung von Kleinstädten als Mark-

47) Vgl. unten S. 269ff.

48) Vgl. etwa die ebenfalls ausgedehnte, jedoch vor allem auf das 14. Jahrhundert konzentrierten Stadterwerbungen der Württemberger; s. SEIGEL, Rudolf, Die württembergische Stadt am Ausgang des Mittelalters, in: Die Stadt am Ausgang des Mittelalters, hrsg. v. W. RAUSCH (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas III), S. 177–200, hier S. 178f.; s. auch STENZEL, Rüdiger, Die Städte der Markgrafen von Baden, in: Landesherrliche Städte (wie Anm. 2), S. 89–130, hier S. 91.

49) Vgl. ENNEN, Burg, Stadt und Territorialstaat (wie Anm. 5), S. 68ff.; JANSSEN, Wilhelm, Burg und Territorium am Niederrhein im späten Mittelalter, in: Die Burgen im deutschen Sprachraum, ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung, hrsg. v. Hans PATZE (VuF 19), Sigmaringen 1976, S. 283–324, hier S. 307ff., 311ff.; SCHAAB, Meinrad, Städtlein, Burg-, Amts- und Marktflecken (wie Anm. 3); BURGARD, Friedhelm, Städtenetz und Ämterorganisation in Kurtrier bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Les petites villes en Lotharinge, S. 199–224; AMMANN, Froburger (wie Anm. 11), SABLONIER, Adel (wie Anm. 14),

steine landesherrlichen Anspruchs in Grenzbereichen der Herrschaft, sondern auch ihre Funktion als Zentren landesherrlichen Verwaltungsaufbaus herausgestrichen worden. Für die habsburgisch-österreichischen Gebiete im Osten der heutigen Schweiz hat Werner Meyer Städtchen als Bestandteile der zunächst auf Ämter und dann auf Vogteien beruhenden Ausbildung einer Landesverwaltung beschrieben⁵⁰). Er konnte zeigen, daß sich die habsburgischen Grafen und Herzöge im Aufbau dieser neuen Verwaltungsstrukturen in Ämter, Vogteien und schließlich den Landvogteien, die additiv mit den Erwerbungen erfolgte, auf Ansätze kyburgischer Herrschaftsverwaltung stützten. Dazu gehören das Institut des Burglehens wie auch bereits bestehende Verwaltungsdistrikte, das Burgamt Baden und das Amt Winterthur, die beide schon eine Stadt zum Zentrum hatten⁵¹). Daß sich städtische Kleinformen als Mittelpunkte einer auf Ämtern und Vogteien basierenden Landesverwaltung auf Dauer durchsetzten, darauf weist nicht nur die Übernahme kyburgischer Amtszentren durch die habsburgische Herrschaft hin, sondern auch das Bestehen habsburgischer Verwaltungszentren im Übergang zu Herrschaftsgebieten eidgenössischer Orte, allen voran der Stadt Zürich⁵²).

Es ist die Hauptquelle zum habsburgischen Verwaltungsaufbau, das Albertinische Urbar vom Beginn des 14. Jahrhunderts, welche die Vorstellung von Kleinstädten als Amtsmittelpunkte einer landesherrlichen Fiskalverwaltung geprägt hat⁵³). Das Urbar, selbst Zeugnis moderner Verwaltungspraxis⁵⁴), ordnet mehr oder minder vereinheitlicht die Auflistung von Rechts- und Besitztiteln Ämtern zu, deren namengebendes Zentrum mehrheitlich Städte oder zumindest mit städtischen Vorrechten ausgestattete Orte waren. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts zählen zu den städtischen Amtsmittelpunkten: Baden, Zug, Lenzburg, Winterthur, Sempach, Regensburg, Grüningen, Kyburg, Diessenhofen, Frauenfeld, Interlaken, Freiburg und Aargau. Ausschlaggebend für die Auswahl von Städtchen als Amt- und später Vogteizentren war augenscheinlich in erster Linie ihre Lage im habsburgischen

S. 210ff.; vgl. auch WILLOWEIT, Die Entwicklung und Verwaltung (wie Anm. 12), S. 81ff.; GRUBE, Walter, Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg, Bd. 1, Geschichtliche Grundlagen, Stuttgart 1975; s. auch JOHANEK, Landesherrliche Städte, S. 21.

50) Vgl. QUARTHAL, Residenz (wie Anm. 14), S. 62; MEYER, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 15), S. 56ff.; REDLICH, Rudolf von Habsburg (wie Anm. 15), S. 573ff.; 580.

51) MEYER, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 15), S. 56ff., 204ff.; vgl. neuerdings auch EUGSTER, Adel, Adels Herrschaften (wie Anm. 14), S. 186ff., S. 192.

52) DÄNDLIKER, Karl, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, 2 Bände, Zürich 1910, Bd. 2, S. 3ff.

53) MAAG, Habsburgisches Urbar (wie Anm. 22), I; vgl. auch das Pfandrodel von 1281, s. Quellenwerk (wie Anm. 22), I, Nr. 1345, S. 613ff.

54) Vgl. dazu QUARTHAL, Residenz (wie Anm. 14), S. 77; SABLONIER, Roger, Schriftlichkeit, Adelsbesitz und adeliges Handeln im 13. Jahrhundert, in: Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, hrsg. v. O. G. OEXLE u. W. PARAVICINI, Göttingen 1997, S. 67–100, hier S. 94 ff.; vgl. WILLOWEIT, Entwicklung und Verwaltung (wie Anm. 12), S. 118ff., 136; vgl. zum allgemeinen Kontext auch DROEGE, Georg, Die Ausbildung der mittelalterlichen territorialen Finanzverwaltung, in: Der deutsche Territorialstaat (wie Anm. 12), Bd. 1, S. 325–346, hier S. 338ff.

Besitz und innerhalb älterer Verwaltungsstrukturen. Weesen und Walenstadt etwa, zu Beginn des 14. Jahrhunderts offenbar noch wenig ausgeprägte städtische Siedlungen, sind wohl aufgrund älterer Besitz- und Verwaltungsstrukturen dem niederen Amt des *officium vallis klarone* eingegliedert worden⁵⁵). Die Verwaltung neu erworbener Besitzungen wurde entsprechend von zentral gelegenen Orten aus organisiert. So erhielten in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch Städtchen wie Rapperswil oder Sargans die Funktion eines Vogteimittelpunktes⁵⁶).

Bereits Meyer hat dargestellt, daß zumindest anfänglich die Administration der kleinen Städte in die Ämterverfassung eingegliedert war und sich diese erst sukzessive als eigenständige Verwaltungseinheiten und Nieder- und Hochgerichtsbezirke ausbildeten⁵⁷). Zur Zeit der Anfertigung des Urbars jedoch war schon die Stellung der Städte in der Ämterverwaltung nicht einheitlich. Der enge Zusammenhang von Landes- und Stadtverwaltung wird vor allem augenfällig für die aus Vorburganlagen hervorgegangenen Burgstädtchen (wie Kyburg, Regensberg, Grüningen oder Aarburg). Hier sind nicht nur die topographischen Verhältnisse Ausdruck des Entstehungszusammenhangs von landesherrlicher Burg und Stadt. Auch die Personalunion von herrschaftlichem Amtmann und Schultheiß als Vorsitzendem des städtischen Rates zeigen eine Einheit von Amt und Stadt an⁵⁸). Diese Verflechtung ist offensichtlich weniger klar für diejenigen Städtchen, die institutionell aus dem Amt ausgegliedert waren und als eigene Ämter oder zum Teil sowohl als eigene Verwaltungseinheit als auch als Zentrum eines größeren Amtes ausgewiesen waren. So erscheint Winterthur als Hauptort des nach ihm benannten *officium*; die Einkünfte der Herrschaft aus der Stadt jedoch sind in einer eigenen *reichtung* festgehalten⁵⁹). Luzern war nicht dem Amt Rothenburg eingegliedert⁶⁰). In Frauenfeld, das im Urbar nicht verzeichnet ist, bestand das Amt aus der Vogtei über Besitz der Abtei Reichenau, innerhalb derer die Stadt einen eigenen Vogteibezirk darstellte⁶¹).

Die Funktion der städtischen Amtszentren innerhalb der Verwaltung des Herrschaftsraums wird mit einem Blick auf die den Ämtern zugeordneten Herrschaftsrechte transparenter. Die Ordnung des Habsburgischen Urbars erweckt zwar zunächst die Vorstellung, eine Verwaltungsstruktur mit räumlich begrenzten Ämtern habe bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts bestanden. Von klar umrissenen Amtsdistrikten zu spre-

55) MAAG, Habsburgisches Urbar (wie Anm. 22), I, S. 515ff.

56) MEYER, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 15), S. 97ff., 105ff.; oder auch der Pfandbesitz Olten, der als Amtszentrum neben Mellingen, Lenzburg, Aarau, Schönenwerd, Zofingen und Aarburg in einer Kundschaft über die Rechte der österreichischen Herzöge aufgeführt wird; vgl. MAAG, Habsburgisches Urbar (wie Anm. 22), II, 1, S. 753f.

57) MEYER, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 15), S. 204ff.

58) A.a.O., S. 76; offenbar auch in Diessenhofen, S. 91.

59) MAAG, Habsburgisches Urbar (wie Anm. 22), I, S. 309 ff., 335.

60) Vgl. dazu auch SIEGRIST, Luzern (wie Anm. 18); MARCHAL, Sempach (wie Anm. 45).

61) MEYER, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 15), S. 84, vgl. S. 62.

chen, hieße jedoch zu sehr von abgeschlossenen Prozessen her geurteilt⁶²). Das Urbar weist Einzelaufkommen aus nur begrenztem Grundbesitz und locker gestreuten Besitz- und Herrschaftsrechten, von Steuern, Zöllen, Zinsen oder Gerichtsgefällen aus, die das finanzielle Fundament der Landesherrschaft darstellten. Für die Verwaltung dieses Konglomerats an Erträgen aus verschiedenartigen Herrschaftsbefugnissen stellten die kleinen Städte dezentrale Mittelpunkte dar⁶³). Als klar umrissene und um die Wende zum 14. Jahrhundert meist schon befestigte⁶⁴) Räume besonderen Rechts, die mehrheitlich vom Landesherrn als *eigen* beansprucht wurden, bedeuteten sie aber darüber hinaus innerhalb einer lose gewebten Besitzstruktur Anknüpfungspunkte einer erst auszuformulierenden räumlichen Herrschaftsstruktur.

Einzelne Städte nahmen über die Rolle als Amtsmittelpunkt hinaus noch weitere Funktionen in der Herrschaftsausübung wahr. Seit Beginn ihres Herrschaftsausbaus in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und vor allem seit den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts waren Kleinstädte auch vermehrt Aufenthaltsorte der österreichischen Herzöge⁶⁵). Nur einige wenige Städte aber entwickelten sich zu Hauptorten landesherrlicher Präsenz und Repräsentation⁶⁶). Überregionale Bedeutung im Rahmen der habsburgischen Herrschaftsausübung im 14. Jahrhundert besaßen vor allem Brugg, Baden und auch Lenzburg. Brugg kam dabei die Funktion einer Residenz, Baden – mit der Verfestigung der Verwaltungsstrukturen und zunehmend schriftlichen Verwaltungsabläufen – diejenige eines Sitzes der Zentralverwaltung und Standort des habsburgischen Archivs zu. Die Burg in Lenzburg jedoch ist in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sowohl als Ort herrschaftlicher Repräsentation wie auch als Wohnsitz der habsburgisch-österreichischen Herzöge ausgestattet worden. Mit der besonderen Berücksichtigung dieser Städte wurde der alte Mittelpunkt der

62) Vgl. dazu ENNEN, Minderstädte (wie Anm. 1), S. 71; s. auch LANDWEHR, Götz, Mobilisierung und Konsolidierung der Herrschaftsordnung im 14. Jahrhundert, in: Der deutsche Territorialstaat (wie Anm. 12) Bd. 2, S. 484–505, hier S. 499; DROEGE, Ausbildung (wie Anm. 54), S. 341ff.

63) LANDWEHR, Mobilisierung (wie Anm. 62), S. 499; WILLOWEIT, Entwicklung und Verwaltung (wie Anm. 12), S. 95ff.

64) KAISER, Reinhold, Dorf – Flecken – Stadt: ihre Umfriedungen und Befestigungen im Hochmittelalter, in: Stadt- und Landmauern, Bd. 1, Beiträge zum Stand der Forschung (Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH-Zürich 15.1), Zürich 1995, S. 31–45; STERCKEN, Martina, Die Befestigung kleiner Städte und städtischer Siedlungen in der Nordostschweiz, ebenda, S. 63–75.

65) Vgl. QUARTHAL, Residenz (wie Anm. 14), S. 71ff.; vgl. auch MARTIN, Städtepolitik (wie Anm. 15), S. 174ff.

66) Vgl. a. a. O.; s. auch MEYER, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 15), S. 167; PEYER, H.-C., Das Archiv der Feste Baden, in: Festgabe Hans von Greyerz zum 60. Geburtstag, hrsg. v. E. WALDET und P. GILG, Berlin 1967, S. 385–398; vgl. auch AMMANN, Die Stadt Baden (wie Anm. 8), S. 232; MOMMSEN, Schaffhausen (wie Anm. 37), S. 372; vgl. dazu MEYER, W. Habsburgischer Burgenbau zwischen Alpen und Rhein, in: Die Kunst der Habsburger/Kunst und Architektur 2/1996, S. 115–124, hier, S. 120; s. dazu auch SCHAAB, Städtlein, Burg-, Amts- und Marktflecken (wie Anm. 3), S. 232, 235f.; PATZE, H., Die Bildung der landesherrlichen Residenzen im Reiche während des 14. Jahrhunderts, in: Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert, hrsg. v. W. RAUSCH (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas II), Linz 1972, S. 1–54, hier S. 10ff.

habsburgischen Herrschaft beim Zusammenfluß von Aare, Reuss und Limmat, der auch durch Burgen und das von den Habsburgern gestiftete Kloster Königsfelden ausgezeichnet war, als Kernraum der Herrschaft aufgewertet.

Die Einbeziehung kleiner Städte bei der Etablierung einer flächenbezogenen Herrschaft vollzog sich aber noch auf einer weiteren Ebene: Für einige Herrschaftsräume wurde bereits herausgearbeitet, daß landsässige Städte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts politisches Gewicht entfalteten und neben Adel, Geistlichkeit und zum Teil auch Bauern als ständischer Partner des Landesherrn in wesentlichen Belangen der Herrschaftsausübung zunehmend Mitsprache erhielten und beanspruchten⁶⁷). Im Gebiet der heutigen Schweiz ist die Entwicklung uneinheitlich. Während in den eidgenössischen Herrschaftsgebieten keine ausgeformte landständisch – korporative Vertretung entstand, konnte sich eine landständische Verfassung in den Herrschaftsgebieten der Bischöfe von Basel sowie der Grafen von Neuenburg bis zum Ende des Ancien Régime erhalten⁶⁸). Inwieweit ständische Gruppierungen an der Ausübung von Herrschaft in den habsburgischen Gebieten zwischen Alpen und Bodensee partizipierten, ist noch nicht näher untersucht worden. Franz Quarthal immerhin hat auf die Ähnlichkeit der habsburgischen Steuerliste von 1388/89 mit den späten landständischen »Landleutezetteln« und auf den Umstand hingewiesen, daß hier »erstmal ... in einer Liste alle drei Stände – Geistlichkeit, Adel und Bürger« erfaßt sind⁶⁹). Neben Ämtern, Kirchen, Chorherren und Klöstern sowie Edlen als Steuerpflichtigen werden in der Gruppe der Städte Säckingen, Laufenburg, Waldshut, Brugg, Mellingen, Baden, Bremgarten, Sursee, Zofingen, Aarau, Lenzburg, (Radolf-)Zell, Diessenhofen, Frauenfeld, Aach, Winterthur und Rapperswil erwähnt. Abgesehen von diesem Zeugnis für die Wahrnehmung von Landsässigen nach ihrer Standeszugehörigkeit durch die herrschaftliche Administration finden sich jedoch auch konkrete Hinweise auf die Einbeziehung von Städten in die Ausübung herrschaftlicher Aufgaben und die Entfaltung eines landständischen Bewußtseins.

Integriert waren die habsburgischen Städte etwa in Maßnahmen der Herrschaft zur Friedenssorge im Voralpenland. Wie in anderen Herrschaftsräumen wurden auch die

67) Vgl. etwa BLASCHKE, Stadt (wie Anm. 5); JANSSEN, Wilhelm, Stadt und Stadtherr am Niederrhein im späten Mittelalter, in: RhVjbl. 42 (1978), S. 185–208; LANDWEHR, Mobilisierung (wie Anm. 62), S. 501ff.; ENGEL, Evamaria, Frühe ständische Aktivitäten des Städtebürgertums im Reich und in den Territorien bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Städte und Ständestaat, hrsg. v. B. TÖPFER (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 26), Berlin 1980, S. 13–58; BOSL, Karl, Stände und Territorialstaat in Bayern im 14. Jahrhundert, in: Der deutsche Territorialstaat (wie Anm. 12), Bd. 2, S. 343–368; SYDOW, Jürgen, Zur verfassungsgeschichtlichen Stellung von Reichsstadt, freier Stadt und Territorialstadt im 13. und 14. Jahrhundert, in: Les Libertés urbaines et rurales du XI^e au XIV^e siècle, Actes, (Pro Civitate 19), 1969, S. 281–316; hier S. 308.

68) Vgl. TAPPY, Denis, Les états de Vaud, 1988; dazu auch PEYER, H. C., Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich, (2) 1980, S. 68ff.

69) QUARTHAL, Residenz (wie Anm. 14), hier S. 83f.; vgl. MAAG, Habsburgisches Urbar (wie Anm. 22), S. 713–157.

habsburgischen Städte in die herrschaftlichen Landfriedenseinungen einbezogen⁷⁰). Den Landfrieden vom Juli 1333 etwa, der unter der Führung der österreichischen Landvögte, Pfleger und Amtleute vom Aargau, Thurgau, Sundgau, Elsaß und Breisgau auf fünf Jahre zustandekam, stützten durch ihre Teilnahme nicht nur die Städte Basel, Konstanz, Zürich, St. Gallen, Bern, Solothurn, die Grafen Rudolf von Nidau, Heinrich von Fürstenberg und Eberhard von Kiburg als Bündnispartner, sondern auch *die rete und die burgere alle gemeinlich, die in den stetten unser herren der herzogen wonhaft sint in den vorgeseiten lendern*⁷¹). Darunter figurieren Freiburg im Üchtland, Breisach, Neuenburg, Ensishheim, Säkingen, Waldshut, Schaffhausen, Frauenfeld, Winterthur, Diessenhofen, Aach, Villingen, Zug, Bremgarten, Sursee, Sempach, Baden, Brugg, Mellingen, Lenzburg, Aarau, Zofingen und das niedere Amt zu Glarus⁷²) sowie der Sundgau. Ferner sind noch Rheinfelden und Schaffhausen als kleine reichsunmittelbare Städte der Habsburger in die Reihe der Landstädte gestellt⁷³).

Die große Präsenz der habsburgischen Landstädte im Friedensvertrag markiert die hegemoniale Stellung der Habsburger in der Friedenssorge. Während diese Städte als repräsentative Vertreter der habsburgischen Lande und der Kernräume des Landfriedens unmittelbar am Vertragsabschluß beteiligt waren, waren die Städte anderer, verbündeter Landesherren erst in zweiter Linie in den Frieden einbezogen: Thun etwa gelobte im Dezember 1333 wohl auf Veranlassung seines Stadtherrn, Graf Eberhard von Kyburg, den Frieden halten zu wollen⁷⁴). Die habsburgischen Landstädte allerdings sind nicht als gleichberechtigte Bündnispartner anzusehen. Zwar war das landesherrliche Friedgebot nur wirksam, wenn Territorialgewalten in den zersplitterten Herrschaftsräumen des Friedensgebiets, das Oberrhein, Bodensee und fast die gesamte heutige Schweiz um-

70) Vgl. etwa ENGEL, Frühe ständische Aktivitäten (wie Anm. 67), S. 23ff.; BOSL, Stände und Territorialstaat (wie Anm. 67), S. 353ff., 364; JANSSEN, Wilhelm, Eine landständische Einung kurkölnischer Städte aus den Jahren 1362/63, in: Die Stadt in der europäischen Geschichte. Festschrift Edith Ennen, Bonn 1972, S. 391–403; DERS., Territorialstaat (wie Anm. 12), S. 424; Vgl. dazu etwa STERCKEN, Martina, Königtum und Territorialgewalten in den rhein-maasländischen Landfrieden des 14. Jahrhunderts (Rheinisches Archiv 24), Bonn 1989, S. 73ff., 76ff.; CZOK, Territorialstaat (wie Anm. 5), S. 111f.

71) Quellenwerk (wie Anm. 22), I, 3, Nr. 19, S. 11–29; vgl. Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, bearb. v. J. ESCHER u. P. SCHWEIZER, Bd. Iff., Zürich 1888ff., hier Bd. XI, Nr. 4519, S. 411ff.; vgl. dazu MARCHAL, Die Ursprünge (wie Anm. 13), S. 186f.; STERCKEN, Martina, Herrschaftsausübung und Landesausbau. Zu den Landfrieden der Habsburger in ihren westlichen Herrschaftsgebieten, in: Landfrieden – Anspruch und Wirklichkeit, hrsg. v. A. BUSCHMANN und E. WADLE (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft), im Druck.

72) Die dazugehörigen Städte Weesen und Walenstadt treten nicht als Landfriedenspartner auf.

73) Vgl. dazu LANDWEHR, Götz, Die rechtshistorische Einordnung der Reichspfandschaften, in: Der deutsche Territorialstaat (wie Anm. 12), Bd. 1 (Vorträge und Forschungen 13), Sigmaringen 1970, S. 97–116, hier S. 102, S. 368, 373ff.; vgl. auch eigenständige Bündnispolitik: Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde Bd. II, bearb. v. K. RUSER, Göttingen 1988, Nr. 112, S. 153ff.

74) Quellenwerk (wie Anm. 22), I, 3, Nr. 38, S. 33.

spannte, den Frieden mitrugen. Dabei waren die kleinen Städte in den eigenen Herrschaftsbereichen zum Teil als Amtszentren, sicher aber als Großburgen und lokale Organisationseinheiten von Aufgeboten zur Friedbrecherverfolgung notwendige räumliche Bezugspunkte für die herrschaftliche Friedensgewalt⁷⁵). Die zentrierende Kraft der Friedensorganisation lag jedoch in erster Linie bei den herrschaftlichen Landvögten, und die österreichischen Herzöge Albrecht und Otto liessen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß der Frieden auf ihre Initiative, nach ihrem *heissenne und rate*, vereinbart worden sei⁷⁶).

Zeigt sich bereits in den Landfriedenseinungen die Doppelrolle der kleinen Städte als raumgebundene Strukturelemente im Herrschaftsgebiet einerseits, als politische Kraft bei der herrschaftlichen Friedenssorge andererseits, so wird in den nicht-herrschaftlichen Quellen aus den Krisenzeiten zu Beginn des 15. Jahrhunderts eine neue Qualität des Verhältnisses von Kleinstädten zur Herrschaft und zum Herrschaftsgebiet deutlich. Als Einung, als *Freuntschaft mit Einander*⁷⁷), erscheint ein Bündnis von 1410, zu dem sich die Leute von Todtnau und Schönau, die Einungsmeister und Leute unter habsburgischer Herrschaft im Schwarzwald, die Habsburg verpfändeten Reichsstädte Schaffhausen und Rheinfelden⁷⁸) sowie die landesherrlichen Städte Winterthur, Rapperswil, Frauenfeld, Radolfzell, Diessenhofen, Aach, Säckingen, Laufenburg, Waldshut, Sursee, Zofingen, Aarau, Lenzburg, Bremgarten, Mellingen, Baden, Brugg sowie Edelleute, Ritter und Knechte zum gegenseitigen Schutz auf zwei Jahre zusammenschlossen. Dabei betonten sie, den Bund von wegen *schaden, kúnbernúss und gebresten der vorbenempton únser genedigen herrschaft von O(e)sterr[ich] zu eren und iren stetten, land und luten ze schirm* freiwillig eingegangen zu sein⁷⁹). Mit dieser Einung wird ein auch in anderen Herrschaftsgebieten spürbares Bemühen von Städten, Adel und Landleuten offenkundig, unabhängig vom Landesherrn Verantwortung für friedliche Zustände in seinen Landen zu tragen⁸⁰). Ein im eigenen Interesse begründetes Verantwortungsgefühl und das Bewußtsein einer räumlich an die habsburgischen Herrschaftsgebiete gebundenen Identität kommt auch in siebzehn Klagebriefen zum Tragen, die ein Jahr nach Abschluß der Einung an Herzog Friedrich von Österreich gerichtet wurden. Darin verliehen habsburgische Städte und Orte jedoch nicht nur ihrer

75) Vgl. EUGSTER, Adel, Adelherrschaften (wie Anm. 14), S. 197; zur allgemeinen Problemstellung WILLOWEIT, Entwicklung und Verwaltung (wie Anm. 12), S. 120ff.

76) ZUB (wie Anm. 71) XI, Nr. 4520, S. 420f.; vgl. dazu die Beobachtungen zu den breisgauischen Städten bei TREFFEISEN, Jürgen, Aspekte habsburgischer Stadtherrschaft im spätmittelalterlichen Breisgau, in: Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland (wie Anm. 2), S.157–229, S. 208.

77) Siebzehn Beschwerdeschriften dem Herzog Friedrich von Oestreich im Jahr 1411 aus seinen Herrschaften ›der vordern Lande‹ eingereicht von J. J. Hottinger, in: Archiv für Schweizer Geschichte 6 (1859), S. 123–157, hier S. 147.

78) Vgl. MOMMSEN, Schaffhausen (wie Anm. 37), S. 373.

79) THOMMEN (wie Anm. 33), II, Nr. 685, S. 505ff., hier S. 506.

80) Vgl. etwa BOSL, Stände und Territorialstaat (wie Anm. 67), S. 364.

Besorgnis über die unfriedlichen Zustände in den österreichischen Landen Ausdruck, sondern forderten explizit von Herrschaft und Amtsträgern, ihren Pflichten nachzukommen und den Frieden im Lande sowie in den Städten und Gemeinden zu garantieren⁸¹.

Diese Beobachtungen zu einer ständischen Bewegung in den habsburgischen Herrschaftsgebieten zwischen Rhein und Alpen sind auf einer breiteren Quellenbasis zu überprüfen und zu erweitern: Die Verträge der landesherrlichen Städte untereinander müssen berücksichtigt werden wie etwa das Abkommen von 1391, mit dem sich Winterthur, Diessenhofen, Frauenfeld, Radolfzell, Zofingen, Bremgarten, Sursee, Mellingen, Lenzburg, Waldshut und Säkingen verbanden, um den Städten Aarau, Baden und Brugg Rückbürgschaft für eine Schuld der Stadt Rapperswil zu leisten⁸². Zu untersuchen ist die Funktion von einzelnen oder Gruppen von Kleinstädten als Finanzgeber des Landesherren und seiner Amtsträger, die sie angelegentlich und im 14. Jahrhundert immer mehr mit Geldforderungen belangten⁸³. Ebenso ist der Rolle von Kleinstädten als Garanten von Herrschaftsverträgen der habsburgischen Landesherrn nachzugehen⁸⁴. Immerhin aber lassen die angesprochenen Quellen erkennen, daß die den beherrschten Raum im 14. Jahrhundert repräsentierenden habsburgischen Städte keine festgefügte, immer gleiche und geographisch klar begrenzte Gruppe darstellten⁸⁵. Von den in den Urkunden erwähnten *lendern* unter habsburgischen Herrschaft scheint vor allem der Aargau durch die Gesamtheit seiner Städte vertreten worden zu sein. Diese waren – neben Winterthur und Rapperswil – anscheinend am kontinuierlichsten Stütze und Ansprechpartner für landesherrliche Anliegen und Forderungen.

3.

Die Frage nach Zusammenhängen zwischen der Integration kleiner Städte in das beherrschte Gebiet und herrschaftlich gesetzten Entwicklungsbedingungen ist noch nicht abschließend beantwortet worden. Während den rechtlichen Implikationen der neuen Lebensform Stadt als konstitutives Element der frühen Gründungsstädte durchaus

81) Vgl. Siebzehn Beschwerdeschriften S. 131 (Rheinfelden), S. 131 (Villingen), S. 133 (Freiburg), S. 138ff. (Brugg, Baden), S. 142 (Säkingen), S. 145ff. (Winterthur), S. 147 (Elgg), S. 149 (Frauenfeld), S. 151 (Sursee), S. 152 (Diessenhofen), S. 153ff. (Rapperswil), S. 156 (Aarau, Bremgarten).

82) Vgl. etwa Die Urkunden des Stadtarchivs zu Baden im Aargau, hg. v. Friedrich Emil WELTI, 2 Bde., Bern 1896, 1899, Nr. 192, S. 154ff., Nr. 250, S. 201.

83) Vgl. Regesta Habsburgica (wie Anm. 25) III, 1, Nr. 173, S. 24, Nr. 191, S. 26; Stadtrecht von Laufenburg (wie Anm. 35), Nr. 21ff., S. 25ff.; Urkunden des Stadtarchivs zu Baden (wie Anm. 82), Nr. 290, S. 245; Geschichtsfreund 3 (1843), S. 83 (für Sursee); vgl. MERZ, Walter, Geschichte der Stadt Aarau im Mittelalter, Aarau 1925, S. 27ff.

84) Vgl. THOMMEN (wie Anm. 33), I, Nr. 747, S. 514f., vgl. auch FONTES (wie Anm. 33) 10, Nr. 976, S. 442–447.

85) Vgl. dazu für das Breisgau TREFFEISEN, Aspekte habsburgischer Stadtherrschaft (wie Anm. 74), S. 208f.

Rechnung getragen wurde, ist man bei der Betrachtung kleiner Städte weniger auf ihre begrenzte Privilegierung als Faktor für die geringe Ausprägung städtischer Qualitäten als vielmehr auf die »natürlichen« Grundvoraussetzungen, die Zeitstellung von Stadtwerdung, die geographische Lage und topographische Situation wie auch die Funktionen der kleinen Städte im Herrschaftsraum eingegangen⁸⁶). Erst in jüngeren Arbeiten wurde die rechtliche Ausstattung kleiner Städte vermehrt als Ausdruck von raumpolitischen Herrschaftsabsichten aufgefaßt und hauptsächlich für die Gründungsperiode sowie am Beispiel von Erscheinungsformen zwischen Stadt und Dorf untersucht, für deren Hauptgruppen sich die von Heinz Stob geprägten Bezeichnungen »Minderstädte« und »Kümmerformen« eingebürgert haben⁸⁷). Vor allem Beiträge von Wilfried Ehbrecht konnten dabei an westfälischen Beispielen überzeugend darlegen, daß die Anlage funktional bestimmter städtischer Kleinformen und ihre rechtliche Ausstattung Konsequenz einer spezifischen landesherrlichen Territorialkonzeption für Gebiete mit ausgeprägter Gemengelage von Herrschaftsrechten gewesen sind⁸⁸). Auch aus dem Blickwinkel von Landes- und Rechtsgeschichte wurde die Bedeutung spätmittelalterlicher Stadtrechtsverleihungen durch den Landesherrn im Dienste der Schaffung eines einheitlichen Landrechts hervorgehoben⁸⁹). Für welche territorialpolitischen Zielsetzungen stehen die habsburgischen Stadtrechte und Privilegien, und wie wirkten diese auf Rechtstellung und Ausbildung der Landstädte als Stadt?

Edith Ennen hat die grundlegenden Charakteristika der neuen Siedlungsform Stadt zusammengefasst und als »durch Privileg und/oder aus eigener Kraft« gewonnene »neue ständische Qualität« beschrieben, die wesentlich gekennzeichnet ist durch »die Befreiung von hofesrechtlichen Leistungen, den Wegfall erbrechtlicher Beschränkungen, die alleinige Zuständigkeit vor dem mit Bürgern besetzten Stadtgericht, Befreiung von den für Kaufleute besonders nachteiligen Rechtsformen des Zweikampfes, der »vare«, Prozeßformalismus sowie schließlich politische Rechte, Selbstverwaltung oder Autonomie«⁹⁰). Insbesondere im

86) Vgl. die bei BLATTMANN, Marita, Die Freiburger Stadtrechte zur Zeit der Zähringer, Freiburg 1991, Bd. 1, S. 1ff., Bd. 2, S. 427, zitierte Literatur.

87) Vgl. STOB, Minderstädte (wie Anm. 5).

88) EHBRECHT, Mittel- und Kleinstädte (wie Anm. 5); DERS., Stadtrechte und Geschichtslandschaft in Westfalen, in: Der Raum Westfalen Bd. VI, hrsg. v. F. PETRI u. a., Münster 1989, S. 217–250, hier besonders, S. 233ff.

89) Vgl. FLACH, Dietmar, Stadtrecht und Landesherrschaft in Kurtrier unter Erzbischof Balduin, in: Balduin von Trier, hrsg. v. F. J. HEYEN (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 53), Mainz 1985, S. 317–340; vgl. dazu DIESTELKAMP, Bernhard, Einige Beobachtungen zur Geschichte des Gesetzes in vorkonstitutioneller Zeit, in: ZFH 10 (1983), S. 385–420, hier S. 396ff.; DILCHER, Gerhard, Landrecht – Stadtrecht – Territoriales Recht, in: Statuten, Städte und Territorien zwischen Mittelalter und Neuzeit in Italien und Deutschland, hrsg. v. G. CHITTOLINI und D. WILLOWEIT (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient Bd. 3), Berlin 1992, S. 49–52; hier S. 51; LANDWEHR, Mobilisierung (wie Anm. 62), S. 504.

90) ENNEN, Die sog. »Minderstädte« (wie Anm. 1), S. 70.

Hinblick auf die beiden letztgenannten Charakteristika konnten kleine landesherrliche Städte diesen idealen Zustand einer vollausgeprägten Stadt nur schwerlich erreichen.

Einen Eindruck von den jeweils in ihren Städten durch die Habsburger reklamierten Herrschaftsbefugnisse gibt das sogenannte Habsburgische Urbar aus dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts⁹¹). In den einzelnen Städten, die mehrheitlich als *eigen* der Herrschaft ausgewiesen sind, wurden eine Vielfalt unterschiedlicher ertragreicher Gerechtsame und Besitztitel beansprucht: Neben der jeweils genau in ihrer Höhe festgelegten *sture*⁹²), waren dies etwa die von der Herrschaft erhobenen Zölle, so diejenigen in Luzern, auf der Limmatbrücke in Baden, in Zofingen oder zu Weesen am Walensee. An herrschaftlichen Einnahmen aus der städtischen Wirtschaft und ihren Institutionen sind darüber hinaus vor allem das Ungeld als Umsatzsteuer und teilweise auch der Mühlezens erwähnt, Gerechtsame, die vor allem in bedeutenderen Orten wie Luzern und Winterthur beansprucht wurden⁹³). Zumindest in einigen Städten, nämlich da, wo sie auch über Grundbesitz verfügte, erhob die Herrschaft zudem Zinse aus Hofstätten und Nutzflächen⁹⁴). Außer diesen einzelnen Herrschafts- und Hoheitsrechten hält das Urbar den Anspruch der Herrschaft fest, die Kirche in den Städten Winterthur, Baden, Mellingen, Lenzburg, Sursee, Diessenhofen, Weesen und Zug zu Lehen geben zu können⁹⁵). Einzelne Passagen, so etwa zu Regensberg, betonen den Einfluß, den sich die Herrschaft auf die Schultheißen- und Ratswahl vorbehält⁹⁶). Schließlich bezeugt das Urbar, daß Habsburg fast durchgängig⁹⁷) in seinen

91) Zu anderen üblicherweise das Herrschaftsverhältnis charakterisierenden Pflichten kleiner Städte gegenüber dem Landesherrn, wie Heeresfolge und die Huldigung, vgl. etwa Stadtrecht Laufenburg (wie Anm. 35), Nr. 85, S. 74f.; Repertorium schweizergeschichtlicher Quellen im Generallandesarchiv Karlsruhe, hrsg. von GEIGES-HEINDL, F., MOMMSEN, K., SALZMANN, M., Abt. 1, Bd. 1, Zürich 1982ff., I, 1 Nr. 1652; Bürgerarchiv Frauenfeld Urk.-Nr. 54; zur Heeresfolge vgl. Befreiungen oder Reduktionen des Auszugs s. etwa Stadtrecht von Lenzburg (wie Anm. 21), Nr. 8 u. 9, S. 209f.; vgl. Quellenwerk (wie Anm. 22), I, 2, Nr. 803, S. 407 zu 1315; Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus, hrsg. im Auftrage des historischen Vereins v. J. J. BLUMER, 2 Bde., Glarus o.J., Bd. 1, S. 323 zu 1388.

92) Vgl. zu dieser zunächst offenbar lediglich von Eigenleuten eingezogenen, aber immer mehr auf die Fläche und die gesamte Landesbewohnerschaft ausgedehnten Steuer: PARTSCH, Gottfried, Die Steuern des Habsburger Urbars (1303–1308), Zürich 1946 (ZSG Beih. 4); vgl. STUTZ, Ulrich, Das Habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit, in: ZRG GA 25 (1904) S. 192–257, S. 192ff.; MEYER, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 15), S. 216; s. neuerdings auch EUGSTER, Adel, Adels Herrschaft (wie Anm. 14), S. 189.

93) MAAG, Habsburgisches Urbar (wie Anm. 22), I, S. 128ff., S. 517ff., S. 335; vgl. FEINE, Territorialbildung (wie Anm. 15), S. 213; STUTZ, Landeshoheit (wie Anm. 92), S. 202f.

94) So etwa in Mellingen, Aarau, Brugg, Meienberg, Lenzburg, Sursee, Zug, Winterthur, Diessenhofen, Weesen.

95) Vgl. etwa MAAG, Habsburgisches Urbar (wie Anm. 22), I, S. 151, 241, 517.

96) *Du(i) heirschafft hat ze setzene ein schultheissen und ein rat*; vgl. MAAG, Habsburgisches Urbar (wie Anm. 22), I, S. 236.

97) In Walenstadt etwa stand der Herrschaft Zwing und Bann sowie Frevel zu, 2 mal 14 Tage im Jahr zu Mai und Martinsdult aber, zur Zeit der Jahrmärkte, stand Graf Rudolf von Sargans das Gericht zu; vgl. MAAG, Habsburgisches Urbar (wie Anm. 22), I, S. 519ff., vgl. auch S. 233f.; vgl. GMÜR, Emil, Rechtsgeschichte der Landschaft Gaster, Bern 1905 (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, hrsg. v. Max GMÜR, Heft 10), S. 57ff.; MEYER, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 15), S. 42, 100.

Städten das Recht reklamierte, *twing und ban* zu haben und *dube und vrefel* zu richten, also über Befugnisse verfügte, die über die niedergerichtliche Gewalt hinausgingen⁹⁸).

Eine weitere wesentliche Quelle für die Frage nach Stadtherrschaft und Stadtwerdung sind die in habsburgischer Zeit vermehrt ausgestellten Stadtrechtsprivilegien. Die Aussagekraft von Stadtrechtsprivilegien für die Herrschaftsverhältnisse am Ort und die Ausprägung von Städten ist immer wieder diskutiert, aber mit der grundlegenden Untersuchung der Tradition des zähringischen Stadtrechts gänzlich infrage gestellt worden⁹⁹). Nur in Ansätzen einer kritischen Würdigung unterzogen worden ist allerdings das Winterthurer Stadtrecht, das als das habsburgische Stadtrecht schlechthin gilt¹⁰⁰). Nach wie vor sind die Vorstellungen von der Verbreitung dieses Mutterrechts durch die ältere rechtsgeschichtliche Forschung bestimmt, die Textstücke aus verschiedenen Zeitstellungen und ungeklärter Herkunft zu Privilegien rekonstruierte und in das Stemma einer privilegierten Stadtrechtsüberlieferung einordnete¹⁰¹).

Vergleicht man allein die als herrschaftliche Privilegien überlieferten Stadtrechte für habsburgische Städte, so lassen sich zwei Traditionen feststellen, diejenige des Winterthurer Stadtrechts, das in den Privilegien für Aarau (1283) und Sursee (1299) sowie für Mellingen (1296), Elgg (1371) und Bülach (1371) rezipiert wurde, und das Frauenfelder Stadtrecht (1302), das einem anderen Kontext entstammt¹⁰²). Das bei der Ausstattung von landesherrlichen Städten mit Stadtrecht offensichtlich bedeutsamere Winterthurer Mutterrecht wurde in unterschiedlicher Weise an die anderen Städte weitergegeben. Während für Aarau und Sursee jeweils Passagen aus den Winterthur 1264 und 1275

98) Dies ist der Fall in Baden, Mellingen, Aarau, Brugg, Meienberg, Zug, Lenzburg, Sursee, Sempach, Rotenburg, Richensee, Grüningen, Kyburg, Winterthur, Diessenhofen, Weesen; vgl. STUTZ, Landeshoheit (wie Anm. 92), S. 199ff.

99) Vgl. BLATTMANN, Die Freiburger Stadtrechte (wie Anm. 86); PATZE, Stadtgründung (wie Anm. 90).

100) Vgl. etwa STERCKEN, Kleinstadt (wie Anm. 25); ELSENER, Ferdinand, Überlegungen zum mittelalterlichen Stadtrecht von Winterthur, in: Die Grafen von Kyburg, Olten/Freiburg 1981, S. 97–113; neuere lokalgeschichtliche Arbeiten auch zum Stadtrecht s. STÖCKLI, Rainer, Mellingen/Werden eines Stadt, in: Badener Neujahrsblätter 72 (1997), S. 112–126; 700 Jahre Stadt Baden = Badener Neujahrsblätter 72 (1997).

101) Vgl. SCHWEIZER, Paul, Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik, in: Festgaben zu Ehren Max Büdinger's, Innsbruck 1898, S. 227–251, hier S. 236f.; Stadtrecht von Brugg (wie Anm. 20), Nr. 2, S. 1f.; Das Stadtrecht von Aarau, hrsg. v. W. MERZ (Die Rechtsquellen des Kantons Aargau), Aarau 1898, Nr. 1, S. 1ff.; Stadtrecht von Baden (wie Anm. 20), Nr. 20, S. 27ff.; Stadtrecht von Lenzburg (wie Anm. 21), Nr. 2, S. 197; Stadtrecht von Mellingen (wie Anm. 35), Nr. 5, S. 268f.; Staatsarchiv Zürich Df 6.11 Zürcherische Rechtsquellen. Landstädtchen; vgl. auch MERZ, Geschichte (wie Anm. 83), S. 41ff.; Das Stadtrecht von Zofingen, hrsg. v. W. MERZ (Die Rechtsquellen des Kantons Aargau), Aarau 1914, vgl. Nr. 32, S. 57ff.; MEYER, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 15), S. 208ff.

102) ZUB (wie Anm. 71), III, Nr. 1268, S. 347f.; ZUB (wie Anm. 71), IV, Nr. 1585, S. 297f.; Stadtrecht von Brugg (wie Anm. 20), Nr. 2, S. 1f.; Stadtrecht von Aarau (wie Anm. 101), Nr. 1, S. 1ff.; STERCKEN, Kleinstadt (wie Anm. 25); Stadtrecht von Mellingen (wie Anm. 35), Nr. 5, S. 268f.; Staatsarchiv Zürich Df 6.11 Zürcherische Rechtsquellen. Landstädtchen; MIETLICH, Elgg, S. 440f.; Archiv Elgg Nr. 2; TUB (wie Anm. 109), IV, Nr. 1016, S. 69–73.

ausgestellten Privilegien Rudolf von Habsburgs zu einem neuen Text zusammengestellt wurden, erhielten andere Städte das Winterthurer Recht pauschal übertragen.

Zwar stellt sich das Winterthurer Stadtrecht und alle seine Rezeptionen wie viele andere Stadtrechtsprivilegien als nur zum Teil auf örtliche Verhältnisse bezogene, heterogene Ansammlungen verschiedener Rechtssätze dar, die ausschnitthaft grundlegende Belange des Verhältnisses von Bürgern zur Stadtherrschaft, bürgerlicher Vorrechte und des städtischen Friedens regeln. Gleichwohl läßt sich inhaltlich ein gewisser gemeinsamer Nenner bestimmen, der im übrigen auch im nicht zur Winterthurer Stadtrechtsfamilie gehörigen Privileg Albrechts I. für Frauenfeld spürbar ist: Alle diese Stadtrechtsprivilegien fixieren herrschaftliche Ansprüche, die sich nicht allein im Tenor der Urkunden als herrschaftlich gesetztes Recht darstellen, sondern auch in den wenig expliziten oder fehlenden Angaben zum Verfahren bei der Besetzung der Schultheißen- und Leutpriesterwahl, die den Bürgern keine Handhabe gaben, gegebenenfalls Ansprüche zu legitimieren, oder in der nach Jahr und Tag unbehelligten Aufenthalts in der Stadt einsetzenden, nunmehr allein dem Stadtherrn geltenden Dienstpflicht der Bürger. Sie verschriftlichten aber auch den Status der Stadt als klar durch den Friedkreis begrenzter Rechtsraum, persönliche Freiheiten der Bürger explizit mit der Befreiung von Leistungen außerhalb der Stadt, mit einem erweiterten Erbrecht und der Lehnsfähigkeit sowie schließlich Vorrechte der Bürgerschaft, den Gerichtsstand vor dem Stadtgericht unter dem Vorsitz des Schultheißen sowie die Kompetenz zur Aufnahme neuer Bürger.

Insbesondere wegen des herrschaftlichen Vorbehalts auf Schultheißen- und Leutpriesteramt wurde die Haltung der Habsburger gegenüber ihren Städten in der älteren Literatur als restriktiv beschrieben. Doch ist das Urteil, die Stadtrechte der Habsburger seien »am allerwenigsten liberal« gewesen, wohl nur im Vergleich mit den großen Freiheiten älterer zähringischer Rechte und aus einer allein auf die Rechtsnorm gerichteten Betrachtung zu erklären¹⁰³). Tatsächlich haben die Ansprüche der Habsburger auf Schultheißensatz und Leutpriesteramt in den älteren und zum Teil bereits mit einem schriftlichen Stadtrecht ausgestatteten Städten unter ihrer Herrschaft zu Konflikten mit der Bürgerschaft geführt. Als 1289 die Herzöge Albrecht und Rudolf von Österreich der Stadt Freiburg alle ihr von den beiden Grafen Hartmann von Kyburg und von Anna von Kyburg und ihrem Gemahl Graf Eberhard von Habsburg erteilten Privilegien bestätigten, wurden davon die bis dahin nach zähringischem Recht von den Bürgern wahrgenommene Rechte, der Schultheißensatz und das Kirchenpatronat, ausgenommen, die nun die habsburgische Stadtherrschaft für sich beanspruchte¹⁰⁴). Noch in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts versuchte Habsburg gleichermaßen in Luzern Einfluß auf die Schultheißenwahl geltend zu machen¹⁰⁵).

103) Vgl. SCHWEIZER, Beschreibung (wie Anm. 15), S. 556; vgl. dazu auch REDLICH, Rudolf von Habsburg (wie Anm. 13), S. 579.

104) FONTES (wie Anm. 33), 3 Nr. 485, S. 474f.; Regest: Quellenwerk (wie Anm. 22), I, 1, Nr. 1587, S. 725.

105) QW I, 2, Nr. 1555, S. 756f., vgl. GLAUSER, Luzern (wie Anm. 45); SIEGRIST, Luzern (wie Anm. 18), S. 128f.

Aus den meisten und in der Regel jüngeren unter habsburgische Herrschaft gelangten Städten aber sind vergleichbare Auseinandersetzungen nicht überliefert, scheinen die habsburgischen Rechtsvorstellungen nicht im Widerstreit mit den bestehenden Verhältnissen gestanden zu haben. Vielfach läßt sich nur annähernd bestimmen, wieweit die Städte zum Zeitpunkt ihres Übergangs unter habsburgische Herrschaft überhaupt städtische Qualitäten ausgebildet hatten. Während sich der Charakter der älteren in habsburgischen Besitz gelangten Städte, der zähringischen Gründung Freiburg oder des hochmittelalterlichen Marktorts Luzern in den Quellen und in verschriftlichtem Recht manifestiert, liegen für das Gros der jüngeren durch Habsburg erworbenen Stadtgründungen aus vorhabsburgischer Zeit keine Stadtrechtsprivilegien und nur wenige oder überhaupt keine Anhaltspunkte für ihre Ausbildung als Stadt vor¹⁰⁶⁾, und oftmals weist allein die Bezeichnung als *stat* oder *oppidum* und *vorburg* oder *suburbium* auf ein gewisses städtisches Gepräge hin¹⁰⁷⁾. Die Terminologie der Stadt-Bezeichnungen und ihr Erscheinen in der Überlieferung jedoch deuten darauf hin, daß unterschiedlich als Stadt ausgeprägte städtische Kleinformen im Laufe der Zeit in habsburgischen Besitz gelangten. Werden Willisau oder Richensee erst im Laufe des 14. Jahrhundert als Städte bezeichnet, so zeugen Belege als *castrum seu oppidum* oder als *Vorburg* aus dem Ende des 13. und beginnenden 14. Jahrhundert von der Wahrnehmung der Burgstädtchen Grüningen, Kyburg und Aarburg als Stadt¹⁰⁸⁾. Frauenfeld erscheint als Ortsbezeichnung zwar schon 1246 erstmals in den Quellen, und ein *avocatus de Frowenvelt* wird seit den fünfziger Jahren des 13. Jahrhunderts erwähnt¹⁰⁹⁾. Erst aber seit 1286, also 22 Jahre nachdem Rudolf von Habsburg den neuen, auf dem Boden der Abtei Reichenau entstandenen Ort aus dem kyburgischen Erbe übernommen hat, wird er als *stat* bezeichnet, gehen erste Anzeichen bürgerlicher Freiheiten aus den Quellen hervor¹¹⁰⁾. Für Aarau hingegen sind in Quellen der siebziger Jahre des 13. Jahrhunderts Befestigungen, Rat, Schultheiß und Bürgergemeinde bezeugt; Sursee wurde bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts nicht nur

106) Allein für Diessenhofen liegt ein vorhabsburgisches Stadtrechtsprivileg vor; vgl. TUB (wie Anm. 109), III, Nr. 418, S. 191–196; s. auch Stadt und Territorialstaat Luzern, Satzungen und andere normative Quellen (bis 1425), nach Vorarb. v. Guy P. Marchal bearb. v. Konrad WANNER (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. 3. Abt., Die Rechtsquellen des Kantons Luzern. 1. Teil, Stadtrechte; 1), Aarau 1998.

107) Vgl. Das Habsburgische Urbar (wie Anm. 22), I, S. 19, 233ff., 306, 353; HOFER, Städtgründungen, Städteliste im Anhang (wie Anm. 10); STERCKEN, Städtische Kleinformen (wie Anm. 69), S. 189f.

108) Vgl. dazu: BICKEL, Willisau (wie Anm. 27); UB St. Gallen III, Nr. 1074, S. 264ff.; Das Habsburgische Urbar (wie Anm. 22) I, S. 306, S. 488ff.; s. auch STERCKEN, Kleinstadt (wie Anm. 25); ELSENER, Ferdinand, Überlegungen zum mittelalterlichen Stadtrecht von Winterthur, in: Die Grafen von Kyburg, Olten/Freiburg 1981, S. 97–113.

109) Thurgauisches Urkundenbuch (TUB), hrsg. v. Thurgauischen Historischen Verein, Frauenfeld 1919ff., I, Nr. 277, S. 711; ZUB (wie Anm. 71), III, Nr. 983, S. 68f., Nr. 1150, S. 244–248, Nr. 1268, S. 347f.

110) TUB (wie Anm. 109), III, Nr. 774, S. 711ff.

als *oppidum* und *munitio* bezeichnet und damit als befestigter Ort ausgewiesen, sondern auch als Raum besonderen Rechts, eines *ius civitatis*¹¹¹⁾.

Die Vorstellung der älteren Forschung von einer besonders eingeschränkten Privilegierung habsburgischer Städte relativiert sich aber auch im Vergleich mit Stadtrechtsprivilegien anderer Landesherrn in derselben Zeitspanne¹¹²⁾. Stadtrechtsaufzeichnungen bischöflich-konstanzer Städte etwa sind zum Teil als Dorfordnungen zu bezeichnen, erinnern kaum an herrschaftlich verbrieftes Stadtrecht und sind auch im Ausmaß verschriftlichter bürgerlicher Vorrechte vergleichsweise bescheiden¹¹³⁾. In der Abgrenzung habsburgischer Rechtsausstattungen von denjenigen der Zähringer auf der einen und solchen jüngerer und weniger bedeutender Landesherrn des 13. und 14. Jahrhunderts scheint sich die These zu bestätigen, daß das Ausmaß der rechtlichen Ausstattung von kleinen Städten durch den Landesherrn mit der Größe des beanspruchten Herrschaftsraumes korrelierte¹¹⁴⁾.

Nach den bisherigen Überlegungen ließe sich als Hypothese formulieren, daß Stadtrechtsverleihungen in den habsburgischen Gebieten zwischen Alpen und Rhein nicht allein bei der Etablierung von Herrschaft durch Rudolf von Habsburg¹¹⁵⁾, sondern während der gesamten Dauer der habsburgischen Herrschaft eine besondere Bedeutung zukam. Insbesondere scheint das Winterthurer Stadtrecht als Grundlage für die rechtliche Ausstattung von Kleinstädten und als Instrument gedient zu haben, die Rechtsverhältnisse in den unterschiedlich ausgeprägten städtischen Kleinformen einander anzu-

111) Das Stadtrecht von Aarau (wie Anm. 10), S. 3; vgl. Urkundenbuch der Stadt Aarau, hrsg. v. H. BOOS (Argovia 11), Aarau 1880, Nr. 2, S. 2; STERCKEN, Kleinstadt (wie Anm. 25).

112) Vgl. dazu ELSENER, Überlegungen (wie Anm. 100), S. 100; LADNER, Pascal, Zähringische Städtegründungen und zähringische Stadtrechtsüberlieferungen in der Westschweiz, in: Die Zähringer. Schweizer Vorträge und neue Forschungen, hrsg. v. K. SCHMID, Sigmaringen 1990, S. 37–45, S. 40ff.; FEGER, Otto, Das Städtewesen Südwestdeutschlands vorwiegend im 12. und 13. Jahrhundert, in: Die Städte Mitteleuropas im 12. und 13. Jahrhundert, hrsg. v. W. RAUSCH, (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas I), Linz 1963, S. 41–55, hier S. 46ff., 51ff.; FOUQUET, Stadt (wie Anm. 5), S. 106ff., 120; STERCKEN, Städtische Kleinformen (wie Anm. 9), S. 189 ff.; vgl. SCHWEIZER, Habsburgische Stadtrechte (wie Anm. 101); BUGNION, Jacques, Les villes de franchises au pays de Vaud (1144–1350), Diss. Lausanne 1952; ANEX-CABANIS, Les franchises (wie Anm. 12), S. 71ff.

113) Vgl. dazu STERCKEN, Martina, Neunkirch, Historischer Städteatlas der Schweiz, Zürich 1997, Kommentar, S. 3ff. mit Quellenverweisen.

114) SCHAAB, Städtlein, Burg-, Amts- und Marktflecken (wie Anm. 3), S. 262ff., 259ff.; FOUQUET, Stadt (wie Anm. 5), S. 106ff., 120.

115) Vgl. auch REDLICH, Rudolf von Habsburg (wie Anm. 15), S. 579; GUTKAS, Karl, Das Städtewesen der österreichischen Donauländer und der Steiermark im 14. Jahrhundert, in: Die Städte Mitteleuropas II, hrsg. v. Wilhelm RAUSCH, Linz 1972, S. 229–250, hier S. 234; DERS., Die mittelalterlichen Stadtrechte Niederösterreichs, in: Beiträge zur Stadtgeschichtsforschung, in: Festschrift der Stadtgemeinde St. Pölten, St. Pölten 1959, S. 58–77; DERS., Das österreichische Städtewesen im Mittelalter, in: Die mittelalterliche Städtebildung im südöstlichen Europa, hrsg. v. Heinz STOOB, Köln/Wien 1977, hier S. 158; LANDWEHR, Mobilisierung (wie Anm. 62).

gleichen¹¹⁶). Weder wurde durch Gründung ein Territorialstadtyp¹¹⁷) noch wurden städtische Minderformen im Sinne von terminologisch besonders bezeichneten Siedlungen mit begrenzten städtischen Vorrechten geschaffen¹¹⁸), sondern geltendes und in der Regel mündlich tradiertes Recht von Städten durch herrschaftlich privilegiales überformt. Dieser Nivellierung städtischen Rechts wird auch in Privilegien des 14. Jahrhunderts formelhaft Ausdruck verliehen. Rechte werden verbrieft ... *als in andern unsern stetten sittlich und gewonlich ist*¹¹⁹). Sie findet auch in herrschaftlichen Weisungen Niederschlag, die an die Schultheißen, Räte und Bürger verschiedener landesherrlicher Städte gemeinsam gerichtet sind¹²⁰).

Raumpolitische Zielsetzungen der Herrschaft durch die Privilegierung landesherrlicher Städte manifestieren sich aber auch noch auf einer weiteren Ebene. Ähnlich wie für andere Gebiete des spätmittelalterlichen Reiches gezeigt worden ist¹²¹), ist auch in den habsburgischen Herrschaftsräumen zwischen Bodensee, Rheinlauf und Alpenkamm zu bestimmten Zeiten eine intensive Privilegierung von städtischen Kleinformen festzustellen. Es ist eine bemerkenswerte Reihe von gar nicht oder nur begrenzt als Stadt ausgeprägten Orten, die insbesondere durch Herzog Leopold III. städtische Qualitäten verbrieft erhielten: Mit der Ausstellung des Winterthurer Stadtrechts durch den habsburgisch-österreichischen Herzog Leopold III. an Elgg 1371 und Bülach 1384 wurden zwei Orte im Zürcher Hinterland zur Stadt aufgewertet¹²²). Den Bürgern der Vorstadt Kyburg unweit Zürichs wurden eine Reihe von grundlegenden Privilegien ausgestellt: 1337 war ihnen bereits durch Herzog Albrecht von Österreich die Befreiung von Steuern, Fall und Heiratsbeschränkungen privilegiert worden; 1362 wurden ihnen nach einem Brand kleinere Vorrechte, so die Nutzung eines Stückes Land oder die Aufnahme einiger Bauern als nichtsteuerpflichtige Bürger, schriftlich zugesagt, 1370 schließlich legitimierte

116) Vgl. Beobachtungen von EHBRECHT, Mittel- und Kleinstädte (wie Anm. 5); DERS., Stadtrechte (wie Anm. 88); hier S. 223, 233ff.; DIESTELKAMP, B., Einige Beobachtungen zur Geschichte des Gesetzes in vor-konstitutioneller Zeit, in: Z. f. HistForschung 10 (1983), S. 385–420, hier S. 398.

117) Vgl. Literatur unter Anm. 119 u. 120.

118) Vgl. etwa zur Städteterminologie das Habsburgische Urbar (wie Anm. 22), I, S. 19, 233ff., 306, 353; vgl. auch Quellenwerk (wie Anm. 22), I, 1, Nr. 1253, S. 572f.; s. dazu auch SCHAAB, Städtlein, Burg-, Amts- und Marktstellen (wie Anm. 6); S. 229, 231; STERCKEN, Städtische Kleinformen (wie Anm. 9), S. 189f.

119) Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen Bd. III: Rechte der Landschaft, Bd. 1: Landschaft Gaster mit Weesen, bearb. v. Ferdinand ELSENER, Aarau 1951, Nr. 293, S. 405; vgl. GRÜNINGEN: Staatsarchiv Zürich C I Nr. 2375 a, C IV 1.5 a; s. dazu JANSSEN, Stadt (wie Anm. 67), S. 187; s. auch MOMMSEN, Schaffhausen (wie Anm. 37), S. 368.

120) Vgl. die Urkunden des Stadtarchivs zu Baden (wie Anm. 82), Nr. 78, S. 55.

121) Vgl. etwa ENNEN, Burg (wie Anm. 49), S. 69; vgl. auch REICHERT, Herrschaftliche Raumerfassung (wie Anm. 12), S. 313; Karl-Heinz SPIESS, Zur Landflucht im Mittelalter, in: Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, hrsg. v. Hans PATZE (VuF 27), Sigmaringen 1983, S. 157–204, hier S. 175; STÖRMER, Gründung (wie Anm. 6); DERS., Stadt und Stadtherr (wie Anm. 6).

122) Gemeindearchiv Elgg Nr. 2.

Herzog Leopold III. Schultheißen und Rat der *stat ze Kyburg*, zwei Jahrmärkte und einen Wochenmarkt abzuhalten¹²³). Daß habsburgische Positionen im Hinterland größerer, selbst territorialpolitisch ausgreifender Städte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in besonderem Maße privilegiert wurden, wird aber nicht nur im Zürcher Raum erkennbar: 1371 erhielten die Bürger von Rothenburg unweit von Luzern durch die Herzöge Albrecht und Leopold von Österreich offenbar ältere Rechte bestätigt¹²⁴).

Auch Städtchen in den Übergangszonen habsburgischer Herrschaft erhielten in dieser Periode habsburgischer Herrschaft in auffälligem Maße Privilegien. Es wurde bereits darauf aufmerksam gemacht, daß der Übergang der Grafschaft Tirol an Herzog Albrecht II. von Österreich in den sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts eine verstärkte Erwerbspolitik der Habsburger an Zürichsee, Walensee, im Rheintal und in Vorarlberg nach sich zog und damit Rastorte des Verkehrs zwischen alten und neuen Herrschaftsgebieten für die habsburgische Herrschaft gewonnen wurden. Weesen ist ein Beispiel für die Privilegierung eines kleinen Gemeinwesen in territorialpolitisch brisanten Gebieten: Die rechtliche Ausstattung dieser Stadt in Randlage des alten habsburgischen Herrschaftsraums erklärt sich einerseits aus dem Bedürfnis, eine Brückensituation zwischen den Herrschaftsschwerpunkten zu sichern, andererseits aber auch aus dem Umstand, daß in derselben Zeitspanne die säckingische, bislang unter habsburgischer Vogtei stehende Talschaft Glarus als neuer Bündnispartner der Eidgenossenschaft hervortrat (1352, endgültig 1387)¹²⁵).

Im Vergleich zu Kyburg dokumentieren die überlieferten herrschaftlichen Privilegien eine ambitioniertere Förderung Weesens, das schon im letzten Viertel des 13. Jahrhundert als befestigte städtische Siedlung belegt ist¹²⁶). Seit 1313 war den Weesenern die freie Pfarrerwahl verbrieft worden; 1369 erfolgte eine Befreiung von der Herrschaftssteuer; 1379 wurden sie mit dem Recht privilegiert, den Rat selbst zu nominieren, allerdings mit Wissen des Vogtes; 1385 schränkten erbrechtliche Bestimmungen den Zugriff des Stadtherrn ein¹²⁷). Auf ein ausgedehntes Marktrecht Weesens um diese Zeit, das einen

123) Staatsarchiv Zürich C IV 1.5.a., vgl. Urkundenregister des Staatsarchivs des Kantons Zürich, Bd. 1 (1336-1369), bearb. v. D. BRUPBACHER und E. EUGSTER; Bd. 2 (1370-1384), bearb. v. M. LASSNER, Zürich 1987, 1991; Bd. 1, Nr. 54; Nr. 1516, Bd. 2, Nr. 1998; Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte (QZWG), 2 Bde., bearb. v. Werner SCHNYDER, Zürich/Leipzig 1937, I, Nr. 278, S. 142; vgl. dazu KLÄUI, Hans, Die Freiheiten der Bürger von Kyburg, in: Winterthurer Jahrbuch 1962, S. 127-138; GRIMM, Jakob, Weisthümer, Göttingen 1840ff., Bd. IV, S. 237ff.; vgl. etwa zu Regensburg 1376: Urkundenregister (s. oben) Bd. 2, Nr. 2439.

124) StA LU Urk. 121/1811; Vgl. dazu allgemeine Beobachtungen bei MEYER, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 15), S. 132.

125) Vgl. dazu MARCHAL, Die Ursprünge (wie Anm. 13), S. 182f.

126) Vgl. dazu und zum Folgenden STERCKEN, Stadtstatus (wie Anm. 46); Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen (Gaster, Sargans, Werdenberg), bearb. von F. PERRET, 2 Bde., Rorschach 1951f., II, Nr. 790, S. 24.

127) Rechtsquellen (wie Anm. 119), Nr. 287, S. 400, Nr. 292, S. 405, Nr. 294, S. 406.

Wochenmarkt und vier Jahrmärkte umfaßte, kann man aus der Bestätigung dieses Privilegs durch den Landgrafen von Stühlingen 1399 rückschließen¹²⁸). Die Qualität der Rechtsverleihungen weist darauf hin, daß hier nicht nur herrschaftliche Präsenz räumlich markiert und eine Festung und strategische Position ausgebaut, sondern auch ein regionaler Markt- und Umladepplatz für den Durchgangsverkehr befördert wurde.

Einen besonderen Fall von raumpolitisch wirksamer Privilegierung in den siebziger und achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts stellt der Fall Lenzburg dar. Er ist als landesherrlicher Beitrag zum Wiederaufbau an einen Ort zu verstehen, der während der Guglereinfälle auf Befehl der österreichischen Herrschaft aus strategischen Gründen geschleift worden war, jedoch nun als eine Pforte zur Innerschweiz und wohl auch im Interesse der Bürger neu befestigt werden sollte¹²⁹). 1376 wurde den Lenzburgern zum einen die Errichtung von Brot- und Fleischbänken, Gewandlauben sowie anderen Bänken und der Nutznieß an den Leihezinsen davon herrschaftlich verbrieft¹³⁰). Zum anderen wurden die Bürger zum Wiederaufbau ihrer Stadt auf zehn Jahre *von allen diensten, reysen und landwerinen* befreit. 1385 erhielt Lenzburg drei weitere Jahrmärkte zugesagt, *mit allen den rechten, ernen, friheiten und gnaden, so si vormaln und auch ander unser stett in Ergów auf irn jarmérkten haben*¹³¹). 1387 – und schließlich auch 1389¹³²) – wurden der Stadt die Aufkommen aus älteren Zollrechten erweitert, *daz si damit ... die rinkmawr, den graben und ander notdurft pawen und aufrichten sullen*¹³³).

Der deutlich vermehrten Privilegierung von städtischen Kleinformen in den Rand- und Übergangszonen habsburgischer Herrschaftsschwerpunkte im ausgehenden 14. Jahrhunderts entspricht eine zunehmende Anzahl von Privilegien zu allen möglichen Belangen des städtischen Lebens für bereits ausgeprägte kleine Städte in den Kernräumen habsburgischer Landesherrschaft. Darin spiegelt sich nicht nur ein Bedeutungszuwachs des herrschaftlichen Privilegs, sondern auch eine sukzessive Abgabe von Herrschaftsbefugnissen an die städtische Bürgerschaft wider¹³⁴). Dieser Wandel zeichnet sich zum einen innerhalb

128) Rechtsquellen (wie Anm. 119), Nr. 299, S. 408f.

129) Vgl. dazu STERCKEN, Stadtzerstörung (wie Anm. 22); MERZ, Geschichte (wie Anm. 83), S. 26.

130) Stadtrecht von Lenzburg (wie Anm. 21), Nr. 8 u. 9, S. 209f.

131) A.a.O. Nr. 12, S. 214.

132) Stadtrecht von Lenzburg (wie Anm. 21), Nr. 10, S. 210.

133) A.a.O. s. auch Nr. 7, S. 200.

134) Vgl. etwa Urkunden des Stadtarchivs zu Baden (wie Anm. 82), Nr. 46, S. 38; Nr. 74, S. 52; Stadtrecht von Baden (wie Anm. 20), Nr. 6, S. 6ff., Nr. 8, S. 8; Nr. 11, S. 12, Nr. 14, S. 16; Urkundenbuch der Stadt Aarau (wie Anm. 111), Nr. 50, S. 50; Stadtrecht von Aarau (wie Anm. 101), Nr. 9, S. 33, Nr. 16, S. 47; Stadtrecht von Zofingen (wie Anm. 101), Nr. 35, S. 67; Die Urkunden und Briefe des Stadtarchivs Mellingen bis zum Jahre 1550, bearb. v. Heinrich ROHR (Aargauer Urkunden 14), Nr. 18, S. 20; Stadtrecht von Mellingen (wie Anm. 35), Nr. 12, S. 287ff.; Die Urkunden des Stadtarchivs Lenzburg, hrsg. v. W. MERZ (Aargauer Urkunden I), Aarau 1930, Nr. 8, S. 3, Nr. 6/7, S. 2f., Nr. 13, S. 4; Stadtrecht von Bremgarten (wie Anm. 21), Nr. 12, S. 42; für Sursee vgl. Geschichtsfreund 3 (1843), S. 84ff.; s. auch Die Regesten der Stadt Rapperswil, bearb. v. Xaver RIKENMANN, Chur 1850, Nr. 16, 18, 21, 23, 22, 35; vgl. AMMANN, Habsburger (wie Anm. 14), S. 148; MEYER, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 15), S. 152, 165.

der städtischen Wirtschaft ab, indem etwa Zinse aus wirtschaftlichen Einrichtungen oder Zollrechte den Bürgern zu eigenem Nutzen übertragen wurden, zum anderen aber auch in der Verwaltung und Verfassung der Stadt: 1401 bestätigte die habsburgische Herrschaft, daß die Aarauer über das Recht verfügten, einen Priester zu setzen und zu wählen¹³⁵; 1406 erhielt Rapperswil Einfluß auf die Schultheißenwahl verbrieft, 1407 wurde den Bürgern von Zofingen durch eine Urkunde Herzog Friedrichs schriftlich fixiert, daß Schultheiß und Rat nun von den Zofingern selbst gewählt und gesetzt werden könnten¹³⁶.

Im Überblick über die Privilegien, die im ausgehenden 14. Jahrhundert unterschiedlich ausgeprägten Kleinstadtformen unter habsburgischer Herrschaft ausgestellt wurden, lassen sich nicht allein Zielrichtungen herrschaftlicher Raumpolitik und spezifischer Umgang in der Rechtsausstattung unterschiedlich als Stadt ausgeprägter Orte erkennen. Vermittelt wird auch ein Eindruck von der Funktion, die städtische Kleinformen im Raum einnehmen sollten. Die Privilegieninhalte nämlich deuten darauf hin, daß der fortifikatorische Charakter der Städte, die zum Teil selbst aus einer Burgranlage hervorgegangen waren, zwar eine wichtige Rolle spielte, diese aber nicht primär in ihrer Eigenschaft als Großburgen ausgestattet wurden¹³⁷. Stadtrechtsprivilegien – und im übrigen auch das bereits zitierte Habsburgische Urbar – lassen vielmehr vermuten, daß habsburgische Städte von vorneherein als multifunktionale Phänomene im Dienste des Landesausbaus verstanden und in ihrer Bedeutung für die Landesherrschaft höher eingeschätzt wurden als Burgen¹³⁸.

Welche Bedeutung landesherrliche Privilegien für die Bürger kleiner Städte besaßen und welche Rolle ihnen bei der Entfaltung städtischer Qualitäten zukam, läßt sich in Anbetracht der Quellenlage vielfach nachweislich erst für die Zeit nach der Mitte des 14. Jahrhunderts nachvollziehen. Einige Beobachtungen dazu:

Die Partizipation von Bürgern kleiner habsburgischer Städte an der Ausstellung von Privilegien wird im 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts allenfalls durch Verweise auf die Bitte um ein Stadtrechtsprivileg oder Passagen dieser Urkunden selbst offenkundig, die Ortskenntnis voraussetzen (wie etwa die genaue Umschreibung des Friedkreises). Aus dem ausgehenden 14. Jahrhundert jedoch liegen Belege vor, die deutlicher ein

135) RQ Aarau Nr. 20, S. 52; Urkunden Nr. 225, S. 211.

136) Stadtrecht von Baden (wie Anm. 82), Nr. 20, S. 27–63, hier S. 39; Stadtrecht von Zofingen (wie Anm. 107), Nr. 52, S. 85; Die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft, hrsg. v. Theodor v. MOHR, Chur 1851, Bd. 1: Regesten Rapperswil (wie Anm. 134), hier Nr. 38.

137) Zuletzt: MARTIN, Habsburger (wie Anm. 15), S. 113; vgl. auch STÖRMER, Gründung (wie Anm. 6), S. 584f.

138) MEYER, Habsburgischer Burgenbau (wie Anm. 66); FEGER, Städtewesen, S. 48ff., zum allgemeinen Problem vgl. ENNEN, »Minderstädte« (wie Anm. 1), S. 84; Vor diesem Hintergrund läßt sich die These von der Gleichschaltung von Stadt und Land durch die habsburgische Herrschaft, wie sie in der älteren Forschung geäußert worden ist, nicht aufrechterhalten: vgl. dazu etwa SCHWEIZER, Beschreibung (wie Anm. 15), S. 514ff.; STUTZ, Landeshoheit (wie Anm. 92), S. 208.

Zusammenspiel von Herrschaftspolitik und Interessen vor Ort erkennen lassen: Quellen zum Kauf von Stadt und Vogtei Bülach etwa deuten die finanziellen Hintergründe der Erwerbung und Erhebung eines Ortes zur Stadt im ausgehenden 14. Jahrhundert an. Diesen Stützpunkt an einer wichtigen Straße von Zürich Richtung Schaffhausen im Norden und Basel im Westen zu gewinnen und damit den Rheinübergang beim tengenschen Eglisau, seit Mitte des 14. Jahrhunderts Offenhaus Habsburgs, zu sichern, war Herzog Leopold III. offenbar nur möglich, da die Bülacher (und Leute aus der unmittelbaren Umgebung) die Hälfte der Kaufsumme von 2000 Gulden beisteuerten und als Solidarschuldner dafür beim ehemaligen Besitzer, dem Markgrafen von Hachberg, einstanden¹³⁹⁾. Im Falle Bülachs also leisteten Dorfbewohner selbst einen Beitrag zum Herrschaftswechsel, kauften sich gewissermaßen in den Schutz des mächtigsten Landesherrn der Region ein. Das Stadtrechtsprivileg könnte Teil der Vereinbarung gewesen sein.

Vielfach aber lassen sich Privilegierung und Entwicklung lediglich als koinzidierende Prozesse begreifen. Für das das 1388 zerstörte Weesen liegen keine schriftlichen Zeugnisse vor, die Einblick in das Zustandekommen oder die Umsetzung der herrschaftlichen Privilegien geben würden¹⁴⁰⁾. Immerhin aber verweisen jüngere Quellen, vor allem aber Ergebnisse und Sachüberreste einiger archäologischer Grabungen darauf, daß Weesen Anziehungskraft ausübte und in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu einem Ort mit städtischem Gepräge wurde. Auch die Umstände der Zerstörung Weesens sind indirekt ein Zeugnis für den Entwicklungsstand der Kleinstadt. Ähnlich wie die Städtchen Richensee, Meienberg oder Rothenburg, die im Zusammenhang mit der habsburgischen Niederlage bei Sempach dem Erdboden gleichgemacht wurden, vertritt Weesen nämlich den Typ Wüstung, der nicht auf Abwanderung oder Bedeutungsverlust infolge einer Schwerpunktverlagerung im Siedlungsnetz oder Krisensituationen, sondern auf Zerstörung im Rahmen der habsburgisch-eidgenössischen Auseinandersetzungen und der Schlacht bei Näfels 1388 zurückzuführen ist. Daß diese letztlich auf eine gespaltene Haltung der Weesener Bürgerschaft in eine proeidgenössische und eine prohabsburgische Partei zurückgeht, läßt sich auch als Hinweis auf eine gewisse Emanzipation der Bürgerschaft gegenüber ihrem Stadtherrn interpretieren.

Die große legitimatorische Bedeutung von Privilegien und insbesondere Stadtrechtsurkunden für die Kleinstädter manifestiert sich vor allem in unzähligen Rechtsbestätigungen, die insbesondere in den unfriedlichen Zeiten des ausgehenden 14. Jahrhunderts vom Landesherrn oder von Königen und Kaisern erbeten und von diesen erteilt wurden. In den Rechtsbestätigungen des durch König Wenzel im Jahre 1379 ausgestellten *privile-*

139) Staatsarchiv Zürich, Zürcherische Rechtsquellen. Landstädtchen; Df 6.11; Archiv PG Bülach I. A. Nr. 3; C I, Nr. 2928; vgl. auch LAMPRECHT, FRANZ, KÖNIG, MARIO, Eglisau. Geschichte der Brückenstadt am Rhein und im Mittelalter, Eglisau 1992, hier S. 65.

140) Vgl. dazu und zum folgenden: STERCKEN, Stadtstatus (wie Anm. 46); DIES., Stadtzerstörung (wie Anm. 22); vgl. dazu auch AMMANN, Zwei unbekannt mittelalterliche Städte der Waadt (wie Anm. 23), S. 75ff.

*gium de non evocando*¹⁴¹⁾, die sich die Stadt Baden zwischen April und November des Jahres 1380 vor vier herrschaftlichen Landgerichten, so im Klettgau, zu Stubeneich, im Hegau und im Thurgau und auch vor dem Hofgericht zu Rottweil ausstellen ließ, manifestiert sich ein augenscheinlich dringendes Bedürfnis nach Absicherung eines wichtigen Rechts und nach seiner Aktualisierung vor den Instanzen der eigenen Herrschaft¹⁴²⁾. Vergleichbare Absichten verfolgten Schultheiß, Rat und Bürger von Bülach 1389, 1394 und 1398, also in den Jahren der Friedensverhandlungen zwischen Habsburg und Eidgenossen nach den Schlachten von Sempach und Näfels, als sie bei den habsburgischen Landrichtern im Klettgau und Thurgau Bestätigungen des durch Herzog Leopold 1384 pauschal an sie verliehenen Winterthurer Stadtrechts einholten¹⁴³⁾.

Am Beispiel von Bülach läßt sich aber auch zeigen, daß das verliehene Stadtrecht – unabhängig vom Wortlaut seines Inhalts und dem tatsächlichen Entwicklungsstand von Gemeinwesen und Stadtrecht – eine hohe symbolische Kraft besaß und auf Dauer bürgerliche Ansprüche legitimieren konnte. Das den Bürgern von Bülach 1384, kurz nach dem Übergang in habsburgische Herrschaft ausgestellte Winterthurer Stadtrecht diente ihnen fortan als Grundlage für Forderungen und war unter der Herrschaft der Stadt Zürich, in deren Besitz Bülach 1419 übergang, Referenz in Auseinandersetzungen¹⁴⁴⁾. In Verhandlungen vor Bürgermeister und kleinem Rat von Zürich im November 1492 begründeten die Bülacher etwa ihre Weigerung, Weinungeld abzuliefern, mit den Freiheiten der Stadt¹⁴⁵⁾. Auch in den Auseinandersetzungen der Bülacher mit der Stadt Zürich um Heiratsbeschränkungen 1496 argumentierten sie *uß kraft der von Winterthur fryheit, die inen auch geben syn*¹⁴⁶⁾. Das Winterthurer Stadtrecht war aber auch in anderer Hinsicht Quelle für ein neues Selbstverständnis der Bürger. Auf seiner Grundlage wurde der alte Kirchort¹⁴⁷⁾ als Stadt bezeichnet und wahrgenommen¹⁴⁸⁾, bildeten sich mit einer

141) Vgl. auch Stadtrecht von Bremgarten (wie Anm. 21), Nr. 11, S. 40f.; Die Urkunden des Stadtarchivs zu Baden (wie Anm. 82), Nr. 152, S.118; Urkunden Mellingen, Nr. 16, S. 19f.; Urkunden des Stadtarchivs Lenzburg (wie Anm. 134), Nr. 149, S. 129; TUB (wie Anm. 109), VII, Nr. 3538; S.178ff.; Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen Bd. III: Rechte der Landschaft Bd. 1: Landschaft Gaster mit Weesen, bearb. v. Ferdinand ELSENER, Aarau 1951, Nr. 22, S. 45; TUB (wie Anm. 109), IV, Nr. 1016, S. 69–73; vgl. auch ELSENER, Überlegungen (wie Anm. 100), S. 101; MARTIN, Städtepolitik (wie Anm. 15), S. 143.

142) Urkunden des Stadtarchivs Baden (wie Anm. 82), Nr. 156, S. 122, Nr. 157, S. 123, Nr. 162, S. 127, Nr. 163, S. 128, Nr. 159, S. 124.

143) Gemeindearchiv Bülach I. A.2 (1389), A.4 (1398), Staatsarchiv Zürich W 1, 21 (1394).

144) Vgl. etwa Staatsarchiv Zürich B III 66: fol. 1XIIIr; Zürcher Rechtsquellen. Landstädtchen Df 6.11; CI Nr. 2939, Staatsarchiv Zürich RM 1496, I, 24 u. 53; QZWG (wie Anm. 123), II, Nr. 1536, S. 911.

145) QZWG (wie Anm. 123), II, Nr. 1517, S. 895.

146) Staatsarchiv Zürich RM 1496 I, 24 u. 53; a.a.O. Lehenbuch F I 50 fol. 76; Zürcherische Rechtsquellen. Landstädtchen. StaZH Df 6.11

147) Vgl. dazu WANNER, Siedlungen, S. 61ff.; HILDEBRANDT, Bülach, S. 217.

148) Staatsarchiv Zürich C I Stadt und Land Nr. 1847; Archiv PG Bülach I. A. Nr. 2; s.a. II. A. 1; THOMMEN II, Nr. 675, S. 488.

Ratsverfassung städtische Verwaltungsstrukturen aus¹⁴⁹⁾ und wurde gegen Ende des 15. Jahrhunderts der Bau einer Stadtmauer in Angriff genommen¹⁵⁰⁾.

Der zunehmenden individuellen Privilegierung von ausgeprägten Kleinstädten in den angestammten Gebieten im 14. Jahrhundert entspricht offensichtlich eine sukzessiven Verfestigung des Gemeinwesens¹⁵¹⁾. Davon zeugen die Inhalte der Einzelprivilegien, die auf spezifische Erfordernisse in den Städten eingehen und damit als Gegenstand der Verhandlung zwischen Herrschaft und Bürgern erscheinen. Dafür spricht auch die wachsende Anzahl an kleinstädtischen Verwaltungsquellen. Eine eigene kleinstädtische Überlieferung, vor allem Stadtordnungen und Stadtbücher, berichtet von der Wirklichkeit des Kleinstadtlebens, von der Praxis und Aufgliederung der Verwaltung, von kleinstädtischer Satzungsgewalt, von der wirtschaftlichen Entfaltung der Kleinstädte, ihrer Funktion als Marktort im Umland¹⁵²⁾, aber auch von der Zuwanderung und dem Ausburgerwesen¹⁵³⁾, von der Verdichtung und vom baulichen Wachstum der Städte über die Mauern hinaus und die Bildung von Vorstädten¹⁵⁴⁾. Die sich nun bildende städtische Führungsschicht war vielfach durch Lehnverhält-

149) Staatsarchiv Zürich Urkunden Regensburg C III.20; Staatsarchiv Zürich Urk.Slg. der Antiquarischen Gesellschaft Nr. 21; Anzeiger schweizerischer Geschichte 1901, S. 410; Zürcherische Rechtsquellen. Landstädtchen. Staatsarchiv Zürich Df 6.11; Archiv PG Bülach I. A. Nr. 4 (s. a. Abschrift aus dem Jahre 1645); Zürcherische Rechtsquellen. Landstädtchen. Staatsarchiv Zürich Df 6.11; Staatsarchiv Zürich A 97.2.; HILDEBRANDT, S. 222f.

150) Vgl. dazu Staatsarchiv Zürich CI Nr. 2939; Zürcherische Rechtsquellen. Landstädtchen. Staatsarchiv Zürich Df 6.11; Staatsarchiv Zürich B III 66: Urber diser nachgeschribiner Vogtÿen, irer frygheiten Recht und Gerechtigkeiten halb (1304ff.) fol. LXVIII; Zürcherische Rechtsquellen. Landstädtchen. Staatsarchiv Zürich Df 6.11; vgl. dazu WANNER, Siedlungen, S. 65.

151) S. zu vergleichbaren Entwicklungen in anderen Gebieten etwa BLASCHKE, Städte und Stadtherr (wie Anm. 5), S. 65ff.; NIEDERSTÄTTER, Lindau und Feldkirch (wie Anm. 36), S. 106.

152) Vgl. aus der Vielfalt zum Teil nur archivalisch überlieferter kleinstädtischer Quellen die bereits mehrfach zitierten Urkundenbücher; vgl. insbesondere die frühe Stadtordnung für Frauenfeld, in: TUB (wie Anm. 109), IV, Nr. 1462, S. 571–577; Urkunden des Stadtarchivs Baden (wie Anm. 82), Nr. 175, S. 139; s. auch Stadtrecht Brugg (wie Anm. 20), Nr. 9, S. 23.

153) Vgl. Stadtrecht von Mellingen (wie Anm. 35), Nr. 8, S. 282; Urkunden des Stadtarchivs Baden (wie Anm. 82), Nr. 78, S. 55; s. auch zu den interstädtischen Regelungen des Abzugs: Urkunden des Stadtarchivs Baden (wie Anm. 82), Nr. 176, S. 139; Urkunden des Stadtarchivs Lenzburg (wie Anm. 134), Nr. 22, S. 7, 16; Urkundenbuch der Stadt Aarau (wie Anm. 101), Nr. 51, S. 50; vgl. dazu SPIESS, Zur Landflucht (wie Anm. 121), S. 171ff.

154) Vgl. Stadt- und Landmauern, Bd. 2, Katalog (Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich 15.2), Zürich 1996; s. auch Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau, Bd. V, bearb. v. Alfons RAIMANN (Die Kunstdenkmäler der Schweiz), Basel 1992, S. 50f.; TUB (wie Anm. 109) VII, Nr. 3706, S. 302, Nr. 4114, S. 691; Historischer Atlas Schweizer Städte, Stadtmappe Frauenfeld, im Druck; Stadtrecht von Aarau (wie Anm. 101), Nr. 12, S. 37; LIEBENAU, Theodor, Die Stadt Mellingen, Ortsgeschichte, Urkunden und Chronik, in: Argovia XIV (1884), S. 14f.; Stadtrecht Aarau, (wie Anm. 95), S. 37; vgl. Planmaterial bei HOFER, Städtegründungen (wie Anm. 10) oder bei KELLER, Kyburgische Stadtgründungen (wie Anm. 10); vgl. auch MERZ, Geschichte (wie Anm. 83), S. 18; BÜRGISSER, Eugen, Geschichte der Stadt Bremgarten, Aarau 1937, 11ff.

nisse an ihren Landesherrn gebunden und damit sowohl als Teil der Bürgerschaft einer landesherrlichen Stadt, wie als Lehnsträger persönlich dem Landesherrn verpflichtet¹⁵⁵). Diese neue Bindung kleinstädtischen Bürgertums an die Landesherrschaft und ihre Folgen für die Sozialstruktur kleiner Städte ist erst noch genauer zu untersuchen¹⁵⁶).

4.

Die sich gleichzeitig mit der Integration von städtischen Kleinformen in den herrschaftlich besetzten Raum in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts abzeichnende Ablösung von Landstädten aus den Herrschaftsräumen der Habsburger zwischen Rhein und Alpen vollzog sich in unterschiedlichen Formen: Nicht nur mit den Stadtwüstungen, die den Niederlagen der Habsburger bei Sempach und Näfels folgten, oder durch die Annäherung habsburgischer Landstädte an die Eidgenossen verlor die Herrschaft de facto Stadtbesitz, sondern in den Jahrzehnten um die Wende zum 15. Jahrhundert auch über Pfandschaften, durch Eroberung und schließlich auch mit der Unterordnung einzelner Städte unter den Schutz der Eidgenossenschaft¹⁵⁷). Die bestimmenden Ereignisse, welche – abgesehen von reichs- und kirchenpolitischen Auseinandersetzungen – die gesamten habsburgischen Lande in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts beeinflussten, lassen sich mit folgenden Stichworten umreißen: die Verlagerung von Herrschaftsinteressen auf die östlichen Gebiete habsburgischer Landesherrschaft, die Streitigkeiten um die Verwaltung der österreichischen Herrschaft, die 1379 in einem Teilungsvertrag vorerst zur Ruhe kamen, die Siege der Eidgenossen in den Schlachten bei Sempach 1386 und Näfels 1388 und die darauffolgenden Friedensschlüsse, der Kyburger- oder Burgdorfer Krieg 1382/83, die Appenzellerkriege zu Beginn des 15. Jahrhunderts, die Erweiterung der Eidgenossenschaft durch ehemals habsburgische Städte und Länder und die Territorialpolitik der eidgenössischen Städte, die tiefgreifenden Folgen der Ächtung Her-

155) MAAG, Habsburgisches Urbar (wie Anm. 22), II, 1, Nr. 3, S. 408ff.; s. dazu auch STETTLER, Habsburg (wie Anm. 15).

156) Vgl. dazu BURKHARDT, Kurt, Stadt und Adel in Frauenfeld 1250–1400, Diss. phil. I, Zürich: Bern (Geist und Werk der Zeiten 54), 1977; EHBRECHT, Mittel- und Kleinstädte (wie Anm. 5), S. 140; TREFFEISEN, Jürgen, Schultheiß und Bürgermeister. Führungspositionen in spätmittelalterlichen Breisgaukleinstädten, in: Bene vivere in communitate. Beiträge zum italienischen und deutschen Mittelalter. Hagen Keller zum 60. Geburtstag überreicht von seinen Schülern, hrsg. v. T. SCHARFF u. T. BEHRMANN, Münster: New York/München/Berlin 1997, S. 105–128.

157) Vgl. MORARD, Auf der Höhe (wie Anm. 35), S. 246f., 254, 272 ff., 287f.; EUGSTER, Adel, Adels herrschaften (wie Anm. 14), S. 200; MEYER, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 15), S. 56; Vgl. dazu etwa: PEYER, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 68), S. 55ff.; DERS., Städte (wie Anm. 135), S. 268; GMÜR, Rudolf, Die Städte in der schweizerischen Verfassungsgeschichte von 1798 bis 1848, in: Städteordnungen des 19. Jahrhundert. Beiträge zur Kommunalgeschichte Mittel- und Westeuropas, hrsg. v. Helmut NAUMIN, Köln/Wien 1984 (Städteforschung A 19), S. 46–102.

zog Friedrichs durch König Sigismund 1415 für Reichspfänder und Besitzstand der Habsburger sowie schließlich die Besetzung des Aargaus 1415, des Thurgaus 1460 durch die Eidgenossen und der Streit um das Toggenburger Erbe¹⁵⁸).

Die bereits zitierte Einung von 19 habsburgischen Städten, Landleuten im Schwarzwald und Edelleuten, Rittern und Knechten von 1410 sowie die ebenfalls erwähnten Briefe habsburgischer Städte und Orte an die Herrschaft von 1411 bezeugen, daß das persönliche Verhältnis zum Landesherrn zu Beginn des 15. Jahrhundert angestrengt war, da der Herzog und seine Amtsträger den Frieden in den Städten und im Lande nicht mehr ausreichend garantierten, die Verwaltung des Herrschaftsraumes offenbar nicht mehr funktionierte¹⁵⁹. Hinzu kam, daß vor dem Hintergrund der genannten Ereignisse, vor allem der gegen Ende des 14. Jahrhunderts zielstrebigeren territorialpolitischen Bestrebungen eidgenössischer Orte, besonders der kapitalkräftigen Städte, das Mittel der kurzfristigen Geldbeschaffung über die Verpfändung von Herrschaftsrechten durch die Habsburger nicht länger ohne weiteres positiv genutzt werden konnte¹⁶⁰. Guy Marchal hat gezeigt, daß die Verpfändung zunächst bewußt eingesetzt und verwaltet wurde, durch die Mediatisierung des Herrschaftsrechtes, vor allem aber mit den Herrschaftsambitionen der Pfandnehmer jedoch der Zugriff auf das Pfand immer schwieriger wurde¹⁶¹. Kleine Städte oder Rechte an ihnen zu verpfänden, war seit Ende des 13. Jahrhunderts – und nicht nur in den habsburgischen Herrschaftsräumen – üblich¹⁶². Im ausge-

158) Vgl. dazu und zum folgenden: MORAW, König, Reich und Eidgenossen (wie Anm. 14), S. 27; GRAUS, Frantisek, Europa zur Zeit der Schlacht bei Sempach, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern, 4 (1986), S. 3–14, hier S. 4; HÖDL, Habsburg, S. 138f.; AMMANN, Habsburger (wie Anm. 14), S. 146; MARCHAL, Die Ursprünge (wie Anm. 13), S. 208f.; EUGSTER, Adel, Adels herrschaften (wie Anm. 14), S. 198ff.; DERS., EUGSTER, Erwin, Die Entwicklung zum kommunalen Territorialstaat, in: Geschichte des Kantons Zürich, S. 299–355, hier S. 299ff.; 311; RAISER, Elisabeth, Städtische Territorialpolitik im Mittelalter. Eine vergleichende Untersuchung ihrer verschiedenen Formen am Beispiel Lübecks und Zürichs, Lübeck/Hamburg 1969 (Historische Studien 406), hier S. 20; MEYER, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 15), S. 111ff.; KOLLER, Heinrich, Die politische Grundhaltung der Habsburger und der Südwesten des Reichs, in: Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters. hrsg. v. Peter RÜCK, Marburg/Lahn 1991, S. 37–60; SIEGRIST, Jean Jacques, Zur Eroberung der gemeinen Herrschaft »Freie Aemter« im Aargau durch die Eidgenossen 1415, in: Festschrift Karl Schib zum 70. Geburtstag, Tayngen 1968, S. 246–267.

159) Vgl. oben S. 245; vgl. zur allgemeinen Entwicklung LANDWEHR, Mobilisierung (wie Anm. 62), S. 503.

160) Vgl. zur allgemeinen Entwicklung LANDWEHR, Mobilisierung (wie Anm. 62), S. 503; s. auch MEYER, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 15), S. 52ff., MORARD, Auf der Höhe (wie Anm. 35), S. 248ff.; EUGSTER, Adel, Adels herrschaften (wie Anm. 14), S. 200.

161) MARCHAL, Sempach (wie Anm. 45), S. 38, 41; DERS., Die Ursprünge (wie Anm. 13), S. 206; s. schon SABLONIER, Adel (wie Anm. 14), S. 214f.; vgl. zur allgemeinen Entwicklung auch LANDWEHR, Mobilisierung (wie Anm. 62), passim.

162) Vgl. etwa Quellenwerk (wie Anm. 22), I, 1, Nr. 1533, S. 703; I, 2, Nr. 747, S. 375, Nr. 770, S. 387; Thommen (wie Anm. 33), I, Nr. 736, S. 503; EUGSTER, Adel, Adels herrschaften (wie Anm. 14), S. 177; s. auch FEINE, Territorialbildung, S. 230; vgl. MEYER, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 15), S. 44ff.;

henden 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts jedoch wurden Kleinstädte, vor allem und zuerst die wenig ausgeprägten Städtchen in habsburgischem Besitz wie etwa Kyburg, Grüningen, Bülach, Regensberg im Zürichgau oder das wiederaufgebaute Weesen am Walensee – trotz zum Teil gegenteiliger Versprechen – in größerem Ausmaß anderen Landesherrn, darunter immer mehr Städten und Ländern der Eidgenossenschaft verpfändet und schließlich nicht mehr ausgelöst¹⁶³). In den Instabilität einer durch neue politische Konstellationen und eine Territorialpolitik wirtschaftlich starker Gewalten gekennzeichneten Situation verlor ein bewährtes Mittel der Herrschaftsintensivierung in einer Zeit allgemeiner Kommerzialisierung von Herrschaftsrechten seine Wirkung und führte zu einer Entfremdung der Landstädte von den überkommenen Herrschaftsträgern.

Kleinstädtisches Krisenmanagement, das Bemühen von Kleinstädten, ihre privilegierte Stellung zu sichern und den offenbar nachlassenden landesherrlichen Schutz zu kompensieren, kommt mit vielfältigen Verträgen in den Jahrzehnten um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert zum Tragen. Der Vertrag von 1410 steht für eine Form des Bündnisses habsburgischer Landstädte. Friedenseinungen sind aber auch als bilaterale Verträge habsburgischer Landstädte überliefert. 1393 hatten bereits die kleinen Städte Regensberg und Bülach ein Burgrecht vereinbart, mit dem in dieser Zeit offenbar angezeigten Vorbehalt allerdings, *aldieweil, das die vorgenanten beid stett in unser gnedigen herschaft von Osterrych handen sind*¹⁶⁴). Wie einige andere Kleinstädte gingen tatsächlich beide letztlich über Verpfändung in den Besitz der Reichsstadt Zürich über¹⁶⁵): Stadt und Vogtei Bülach wurden durch den habsburgischen Herzog Friedrich IV. zunächst an die Grafen von Toggenburg, wenig später an den Herrn von Sax und nach einer kurzen Periode eigener Herrschaft 1409 zusammen mit dem Burgstädtchen Regensberg an die Stadt Zürich verpfändet, in deren Besitz sie als nicht ausgelöstes Pfand schließlich verblieben¹⁶⁶). Das Städtchen Regensberg war 1407 – wie im übrigen auch Winterthur – angesichts der Appenzellerkriege bereits ein ewiges Burgrecht mit der Stadt Zürich eingegangen¹⁶⁷).

Schutz- und Hilfsverträge untereinander und mit anderen Territorialgewalten abzuschließen, charakterisiert die kleinstädtische Politik in der zweiten Hälfte des 14. Jahr-

JORDAN, Landesherrliche Städte (wie Anm. 26), S. 239; vgl. etwa auch LANDWEHR, Götz, Die rechtshistorische Einordnung der Reichspfandschaften, in: Der deutsche Territorialstaat (wie Anm. 12), Bd. 1, S. 101f.; BLASCHKE, Stadt (wie Anm. 5), S. 65f.

163) Vgl. etwa THOMMEN (wie Anm. 33), III, Nr. 297, S. 322f., Nr. 314, S. 430; s. etwa auch Staatsarchiv Zürich C I, Nr. 1846f., 2349ff., 2671; zur Verpfändung von Rheinfelden und Laufenburg s. THOMMEN (wie Anm. 33), II, Nr. 679, S. 489ff.; vgl. MORARD, Auf der Höhe (wie Anm. 35), S. 250f., 256; EUGSTER, Entwicklung (wie Anm. 158), S. 311ff.; s. auch QUARTHAL, Residenz (wie Anm. 14), S. 78.

164) Staatsarchiv Zürich C V 3, Abschrift Schachtel 4 d–1393; vgl. DÄNDLIKER, Geschichte (wie Anm. 52), Bd. 2, S. 16.

165) Vgl. dazu allgemein: EUGSTER, Erwin, Die Entwicklung (wie Anm. 158), S. 306ff.

166) Staatsarchiv Zürich, C I, Nr. 2671.

167) Staatsarchiv Zürich, C I, Nr. 2670; UBAbtei St. Gallen (wie Anm. 38), Nr. 2400, S. 818ff.

hunderts¹⁶⁸). Die Burgrechte kleiner Städte mit einem mächtigen Partner, mit einer Stadt oder einem Verband eidgenössischer Orte erscheinen jedoch als typisches Kennzeichen für die Verhältnisse in den Gebieten der Alten Eidgenossenschaft¹⁶⁹). 1407 beurkundete die Stadt Zürich mit der Stadt Winterthur ein ewiges Burgrecht in Anbetracht des *krieg(es) und der misshellung*, die im Appenzell entstanden waren¹⁷⁰). Im gleichen Jahr schlossen die aargauischen Städte Baden, Brugg, Aarau, Zofingen, Mellingen, Bremgarten, Lenzburg, Sursee wie auch Rapperswil ein Burgrecht mit der Stadt Bern, das vom österreichischen Landvogt in Schwaben, Graf Hermann von Sulz, bestätigt wurde¹⁷¹). Solche Burgrechtsverträge vermitteln den Eindruck vom Drängen der kleinen Städte nach Schutz und Schirm. Sie sind aber ebenso als territorialpolitische Maßnahme der machtvollen Partner zu sehen, die an Offenhäusern und Stützpunkten in der Landschaft interessiert waren. Die Verträge bestätigten den Erhalt der alten Rechtsverhältnisse mit der österreichischen Herrschaft. De facto aber lockerten sie die alten Herrschaftsstrukturen und überlagerten die überkommenen Bindungen an den herzoglichen Herrn und seine Vertreter durch ein neues Schirmverhältnis mit eben aufsteigenden Mächten. Entscheidend für die sukzessive Einordnung in einen anderen räumlichen Herrschaftszusammenhang war dabei, daß die alte Herrschaft in den angestammten Herrschaftsräumen kaum mehr präsent war und neue Schutzverhältnisse mit potenten Territorialgewalten aus der unmittelbaren Umgebung gesucht wurden.

Es sind letztlich die eben als entwickelt kategorisierten habsburgischen Kleinstädte, die aargauischen und die Städtchen am Rhein sowie Winterthur und Rapperswil, für welche sich die politischen Umstände der Zeit, vor allem aber die Verhängung der Reichsacht über ihren Herrn, Herzog Friedrich, im Sinne einer Aufwertung des Stadtstatus und zumindest temporären Ausgliederung aus dem Rechtsverband der habsburgischen Lande auswirkten. Unter der großen Anzahl von Urkunden, die auf dem Konstanzer Konzil für Städte im Gebiet der Alten Eidgenossenschaft ausgestellt wurden, datieren vom April 1415 Briefe König Sigismunds an die Städte Baden, Brugg und Rapperswil, die sie aus der Herrschaft Herzog Friedrichs ent- und dem Gehorsam gegenüber König und Reich verpflichteten¹⁷²). Weniger direkt wurden auch die Städte Mellingen, Sursee, Bremgarten

168) Vgl. TREFFEISEN, Aspekte habsburgischer Stadtherrschaft (wie Anm. 74), S. 209ff., 227; JANSSEN, Eine landständische Einung (wie Anm. 70), passim.

169) Vgl. dazu PEYER, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 68), S. 57.

170) UB Abtei St. Gallen (wie Anm. 38) IV, Nr. 2400, S. 818ff.; DÄNDLIKER, Geschichte, (wie Anm. 52), S. 33.

171) Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraum von 1245 bis 1420, 2. Aufl., bearb. v. Anton Philipp SEGESSER, Luzern 1874ff. (Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede), Bd. 1,1, Nr. 269, S. 122f.

172) Die Urkunden Kaiser Sigismunds (1410–1437), bearb. v. Wilhelm ALTMANN, 2 Bde., Innsbruck 1896/97, Bd. 1, Nr. 1584ff., S. 101; vgl. MEYER, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 15), S. 51ff.; SCHULER-ALDER, Heidi, Reichsprivilegien und Reichsdienste der eidgenössischen Orte unter König Sigmund 1410 bis 1437, Zürich 1985.

und Zofingen zu reichsunmittelbaren Städten erhoben, die Sigismund einige Tage später aufforderte, dem Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg als Vertreter des Reiches zu huldigen¹⁷³). Städte wie Frauenfeld, aber vor allem Winterthur oder Diessenhofen konnten in der Folgezeit eine vergleichbare Position erringen¹⁷⁴). Ob diese Entwicklung, wie Werner Meyer es formuliert hat, »die Autonomie (der habsburgischen Städte) zum Siege« führte und diese zu Reichsstädten machte, erscheint allerdings nicht nur im Hinblick auf die Problematik des Reichsstadtbegriffs überhaupt, sondern auch in Anbetracht der politischen Entwicklung fraglich¹⁷⁵). Denn zum einen erkannten einige als reichsfrei betrachtete Kleinstädte zwischenzeitlich wieder die Herrschaft Österreichs an¹⁷⁶). Zum anderen wurden sukzessive alle Landstädte der Habsburger, mit der eidgenössischen Expansion im Aargau und Thurgau, im besonderen aber über die herrschaftliche Raumerfassung einzelner eidgenössischer Orte in neu entstehende Territorien und Kondominien einbezogen¹⁷⁷). Damit veränderte sich sowohl das räumliche Bezugsfeld der kleinen Städte als auch ihre Rolle im Herrschaftsraum, der nun im Interesse der regierenden Städte und Gemeinen Herrschaften gestaltet wurde¹⁷⁸).

Absicht unserer Untersuchung war es, der Genese städtischer Kleinformen im Rahmen des habsburgischen Landesausbaus auf dem Gebiet der Alten Eidgenossenschaft nachzu-

173) Urkunden Sigismunds (wie Anm. 184), Nr. 1617, S. 103, Nr. 1798, S. 117; vgl. dazu SIEGRIST, Zur Eroberung (wie Anm. 158), S. 260.

174) Vgl. MEYER, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 15), S. 51ff.; s. auch FEINE, Territorialbildung (wie Anm. 15), S. 271ff.

175) MEYER, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 15), S. 215; vgl. zur Begrifflichkeit etwa SCHWINGES, Christoph Rainer, Bern – eine mittelalterliche Reichsstadt?, in: Festschrift zum 800-Jahr-Jubiläum der Stadt Bern 1191–1991 (= Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 53 (1991), S. 5–20; SCHWINGES, Christoph Rainer, Solothurn und das Reich im späten Mittelalter, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 46 (1996), S. 451–473; STERCKEN, Martina, Reichsstadt, eidgenössischer Ort, städtische Territorialherrschaft. Zu den Anfängen der Stadtstaaten im Gebiet der heutigen Schweiz. The formation of Swiss city-states (13th–15th centuries), in: A comparative study of thirty city-state cultures, hrsg. v. M. H. HANSEN (Historisk-filosofiske skrifter 21. The Royal Danish Academy of Sciences and Letters) Kopenhagen 2000, S. 321–342; s. auch SYDOW, Zur verfassungsgeschichtlichen Stellung (wie Anm. 167); vgl. EITEL, Peter, Die Städte des Bodenseeraumes – historische Gemeinsamkeiten und Wechselbeziehungen, in: Der Bodensee, hrsg. v. H. MAURER, Sigmaringen 1982 (Bodenseebibliothek 28), S. 577–596, hier S. 584ff.

176) Zum Beispiel Rapperswil, Winterthur, Diessenhofen; vgl. ELSENER, Verfassung (wie Anm. 31), S. 17; FEINE, Territorialbildung (wie Anm. 15), S. 275; DÄNDLIKER, Geschichte (wie Anm. 52), Bd. 2, S. 81ff.

177) Vgl. PEYER, H. C., Schweizer Städte des Spätmittelalters im Vergleich mit den Städten der Nachbarländer, in: König, Stadt und Kapital, hrsg. v. L. SCHMUGGE, R. SABLONIER, K. WANNER, Zürich 1982, S. 262–319f., hier S. 268; DERS., Märkte (wie Anm. 9), S. 23; GMÜR, Städte (wie Anm. 157), S. 57ff.; SCHWARZ, Dietrich W. H., Die Städte der Schweiz im 15. Jahrhundert, in: Die Stadt im Ausgang des Mittelalters, hrsg. v. W. RAUSCH, Linz 1974, S. 45–59 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas III).

178) Vgl. RAISER, Territorialpolitik (wie Anm. 158), S. 47ff., 52, 56ff., 73ff., 100ff., 104ff.

gehen. Das Bild, das sich aus unseren Überlegungen ergab, bedarf in vielerlei Hinsicht noch der Ergänzung und Präzisierung. Es läßt jedoch erkennen, daß die vergleichsweise verzögert, aber intensiv einsetzende Territorialbildung habsburgischer Grafen und Herzöge und die Genese der hauptsächlich über Erbe und Kauf in ihren Besitz gelangten Kleinstädte auf vielfältigen Ebenen als eng miteinander verwobene und notwendig aufeinander bezogene Prozesse der Ausprägung raumgebundener Strukturen zu begreifen sind. Gründungen und erworbene Städte markierten gleichermaßen Fixpunkte für Herrschaftsansprüche im Mittelland, in einem weitgespannten Raum zwischen Saane und Walenseegebiet sowie Alpen und Rheinlauf und konzentrierten sich in den Kernräumen habsburgischer Machtentfaltung zwischen Reuss, Aare und Thur. Einige von diesen wurden mit Beginn des Landesausbaus in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als administrative Zentren in einen auf Ämter und Vogteien basierenden Verwaltungsaufbau einbezogen. Städte aber definierten nicht nur Herrschaftsgebiete und verwalteten Raum, sondern wurden auch in anderer Hinsicht Teil einer herrschaftlichen Raumkonzeption. Die für die meisten Städte ersten Verschriftlichungen städtischen Rechts durch die habsburgischen Stadt- und Landesherrn, die unter anderem ihren Einfluß auf die kleinstädtische Selbstverwaltung festschrieben, überlagerten ältere Rechtsverhältnisse und glichen die Rechte unterschiedlich ausgeprägter städtischer Kleinformen einander an. Diese Tendenz zur Nivellierung städtischer Rechte blieb auch im 14. Jahrhundert Konstante der habsburgischen Herrschaftsausübung. Gleichwohl manifestiert sich mit der Privilegierung ebenso ein differenzierter Umgang mit unterschiedlichen städtischen Kleinformen in den Rand- und Übergangszonen der habsburgischen Herrschaftsräume sowie im Hinterland territorialpolitisch aktiver eidgenössischer Städte auf der einen und ausgeprägteren Kleinstädten in den Kernräumen der habsburgischen Herrschaft auf der anderen Seite. Dabei stellen sich Privilegien nicht in erster Linie als Dokument von Herrschaft dar, sondern erscheinen immer mehr auch als Gegenstand einer Abmachung zwischen Herrschaft und kleinen Städten, der als Legitimation von bürgerlichen Ansprüchen offenbar immer mehr Bedeutung zukam. Wo landesherrliche Kleinstädte sich dem Ideal einer voll ausgebildeten, autonom verwalteten Stadt annäherten, mußte die Instrumentalisierung von kleinen Städten im Dienste eines flächenbezogenen, vereinheitlichenden Verwaltungsaufbaus an Grenzen stoßen. Eben solche Kleinstädte sind es gewesen, die – über die Einbindung in eine gebietsbezogene Rechtsordnung und Verwaltungsorganisation hinaus – als ständische Gruppierung in die von Franz Quarthal pointiert als »komplex durchorganisiertes, planvoll aufgebautes Großterritorium« bezeichneten habsburgischen Lande integriert wurden¹⁷⁹⁾.

179) QUARTHAL, Residenz (wie Anm. 14), S. 77.

Für anregende Gespräche bin ich Hans-Jörg Gilomen, Thomas Meier, Roger Sablonier und Regula Schmid herzlich dankbar.